

**BERICHT über die
PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES
zum 30. Juni 2020**

**Österreichische HochschülerInnenschaft
Taubstummeng 7/9
1040 Wien**

Inhaltsverzeichnis

1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung	1
2. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses	2
3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses	2
3.1 Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss	2
3.3 Erteilte Auskünfte	3
3.4 Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Ausübung der Redepflicht) sowie § 20 Abs 3 HS-WV	3
4. Bestätigungsvermerk	4

Beilagenverzeichnis

Jahresabschluss

Jahresabschluss zum 30. Juni 2020

 Bilanz zum 30. Juni 2020

 Gebarungserfolgsrechnung ("Gewinn- und Verlustrechnung") für das Geschäftsjahr vom 1. Juli 2019 bis 30. Juni 2020

 Anhang für das Geschäftsjahr vom 1. Juli 2019 bis 30. Juni 2020

Budget - Ist - Vergleich

Begründung der Über- bzw Unterschreitung einzelner Budgetposten

Andere Beilagen

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

An den Vorsitz der
Österreichische HochschülerInnenschaft - Bundesvertretung
Wien

Wir haben die Prüfung des Jahresabschlusses zum 30. Juni 2020 der

Österreichische HochschülerInnenschaft - Bundesvertretung

Wien,

(im Folgenden auch kurz "ÖH - BV" genannt)

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden **Bericht**:

1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung

Bei der ÖH - BV handelt es sich um eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich um eine **Pflichtprüfung**. Die ÖH - BV , Wien ist gemäß § 31 HochschülerInnen- und Hochschülergesetz 2014 verpflichtet, "dem Jahresabschluss einen schriftlichen Prüfbericht eines Wirtschaftsprüfers beizulegen"

Diese **Prüfung erstreckte sich darauf**, ob bei der Erstellung des Jahresabschlusses und der Buchführung die gesetzlichen Vorschriften und den diese Vorschriften in zulässiger Weise ergänzenden Bestimmungen des HSG 2014 entspricht.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden **gesetzlichen Vorschriften** und die **berufsüblichen Grundsätze** ordnungsmäßiger Durchführung von Abschlussprüfungen. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der internationalen Prüfungsstandards (International Standards on Auditing). Wir weisen darauf hin, dass die Abschlussprüfung mit hinreichender Sicherheit die Richtigkeit des Abschlusses gewährleisten soll. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche falsche Darstellungen im Jahresabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Wir führten die Prüfung mit Unterbrechungen im **Zeitraum** Dezember 2020 bis Februar 2021 überwiegend in unseren Kanzleiräumlichkeiten in Wien durch. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichtes materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist **Herr Mag. Franz Schweiger**, Wirtschaftsprüfer, **verantwortlich**.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der ÖH- BV abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Wirtschaftstreuhandler herausgegebenen "Allgemeinen **Auftragsbedingungen** für Wirtschaftstreuhandberufe" einen integrierten Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der ÖH - BV und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der ÖH - BV und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung.

2. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses

Alle erforderlichen Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses sind im Anhang des Jahresabschlusses enthalten. Wir verweisen daher auf die entsprechenden Angaben des Vorsitzes im Anhang des Jahresabschlusses.

3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses

3.1 Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss

Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Grundsätze ordnungsmäßiger **Buchführung** fest.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir – soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten – die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des **Jahresabschlusses** verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

3.2 Auskünfte zu § 20 (2) HS-WV

Der Jahresabschluss entspricht dem HSG 2014, den darauf basierenden Verordnungen der Bundesministerin, den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung und den Bestimmungen des § 269 Abs 1. UGB entspricht und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft. Die Haushaltsführung entspricht den Grundsätzen der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie der Rechtmäßigkeit. Es bestehen im Berichtsjahr 24 Dienstverträge, zwei davon wurden neu abgeschlossen.

3.3 Erteilte Auskünfte

Die gesetzlichen Vertreter erteilten die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise. Eine von den gesetzlichen Vertretern unterfertigte Vollständigkeitserklärung haben wir zu unseren Akten genommen.

3.4 Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Ausübung der Redepflicht) sowie § 20 Abs 3 HS-WV

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand der geprüften Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Satzung erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei den internen Kontrollen des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt. Die Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfs (§ 22 Abs. 1 Z 1 URG) sind nicht gegeben.

4. Bestätigungsvermerk

Bericht zum Jahresabschluss

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der

**Österreichische HochschülerInnenschaft - Bundesvertretung,
Wien,**

bestehend aus der Bilanz zum 30. Juni 2020, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und dem Anhang geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der beigefügte Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 30. Juni 2020 sowie der Ertragslage der Österreichischen HochschülerInnenschaft für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und den sondergesetzlichen Bestimmungen.

Im Zuge der Prüfung des Jahresabschlusses 2019/2020 gab es unsererseits keine Beanstandungen hinsichtlich der Einhaltung der Hochschülerinnen- und Hochschülerschafts-Dienstvertragsverordnung.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter der Österreichischen HochschülerInnenschaft sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und den sondergesetzlichen Bestimmungen ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Österreichischen HochschülerInnenschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit - sofern einschlägig - anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit anzuwenden, es sei denn, die gesetzlichen Vertreter beabsichtigen, entweder die Gesellschaft zu liquidieren oder die Unternehmenstätigkeit einzustellen oder haben keine realistische Alternative dazu.

Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch die gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen kann. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen

Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Gesellschaft von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.

- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

Wien, am 2. Februar 2021



Mag. Franz Schweiger
Wirtschaftsprüfer



Mag. Wolfgang Eder
Wirtschaftsprüfer

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Jahresabschluss. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs 2 UGB zu beachten.

Aktiva	30.6.2020 €	30.6.2019 €	Passiva	30.6.2020 €	30.6.2019 €
A. Anlagevermögen			A. Eigenkapital		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			I. Kumulierter Gebarungszugang aus Vorperioden	312.347,74	202.595,83
1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile sowie daraus abgeleitete Lizenzen	4.812,97	3.262,87	II. Gebarungszu-/ -abgang der laufenden Periode	43.883,65	109.751,91
II. Sachanlagen			III. Rücklagen	7.035.631,36	6.870.296,47
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten, einschließlich der Bauten auf fremdem Grund	397.334,84	397.334,84	7.391.862,75	7.182.644,21	
2. Adaptierungen in fremden Gebäuden	27.218,53	34.278,90	303.917,79	303.917,79	
3. Betriebs- und Geschäftsausstattung	92.600,85	115.471,32			
III. Finanzanlagen	517.154,22	547.085,06			
1. Beteiligungen	35.000,00	35.000,00			
2. Wertpapiere des Anlagevermögens	2.119.518,41	2.119.518,41			
	2.154.518,41	2.154.518,41			
	2.676.485,60	2.704.866,34			
B. Umlaufvermögen			D. Verbindlichkeiten		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	676.329,84	1.039.831,64
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	10.181,81	17.943,98	2. HörerInnenbeitragsverrechnung	1.862.551,13	1.782.717,33
2. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	853.861,07	1.338.656,76	3. Sonderprojektverrechnung	58.193,73	63.214,38
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	864.042,88	1.356.600,74	4. Fem./Queere Projektverrechnung	17.766,60	8.200,00
	7.367.578,46	6.714.858,70	5. sonstige Verbindlichkeiten	424.722,74	164.928,69
	8.231.621,34	8.071.459,44	<i>davon aus Steuern</i>	<i>0,00</i>	<i>42,50</i>
			3.039.564,04	3.058.892,04	
C. Rechnungsabgrenzungsposten			186.500,77	8.798,67	
Summe Aktiva	11.170.193,40	10.788.015,07	Summe Passiva	11.170.193,40	10.788.015,07



	2019/2020 €	2018/2019 €
1. Erträge im Zusammenhang mit der unmittelbaren Vertretungstätigkeit		
a) Studierendenbeiträge	14.497.157,88	14.274.537,31
b) Beiträge gem. §§ 7 Abs. 2, 14 Abs. 3 oder 25 Abs. 3 HSG 2014	-12.570.390,81	-12.507.869,05
c) Sonstige Erträge	<u>1.044.218,06</u>	<u>1.605.134,20</u>
	2.970.985,13	3.371.802,46
2. Aufwendungen im Zusammenhang mit der unmittelbaren Vertretungstätigkeit		
a) Personalaufwand	819.762,09	808.870,29
b) Aufwandsentschädigungen	294.025,00	274.231,21
c) Werkverträge und Honorare	41.453,12	65.077,80
d) Sachaufwendungen	1.157.664,11	1.108.665,80
e) Sozialfonds	142.363,33	129.533,34
f) Projekte	463.034,07	540.911,68
g) Mitgliedsbeiträge	23.245,00	14.223,50
h) Abschreibungen	<u>49.467,32</u>	<u>47.106,02</u>
	2.991.014,04	2.988.619,64
3. Ergebnis der unmittelbaren Vertretungstätigkeit	-20.028,91	383.182,82
4. Finanzerträge	17.110,32	32.023,53
5. Finanzaufwendungen	<u>1,00</u>	<u>0,00</u>
6. Finanzergebnis	17.109,32	32.023,53
7. Steuern und Abgaben	<u>8.096,76</u>	<u>20.454,44</u>
8. Ergebnis der laufenden Gebarung	-11.016,35	394.751,91
9. abzüglich Zuweisung zu Gewinnrücklagen	596.100,00	320.000,00
10. zuzüglich Auflösung von Gewinnrücklagen	<u>651.000,00</u>	<u>35.000,00</u>
11. Gebarungsüberschuss/ -fehlbetrag	<u>43.883,65</u>	<u>109.751,91</u>



Aktiva	30.6.2020 €	%	30.6.2019 €	%
A. Anlagevermögen				
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				
1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile sowie daraus abgeleitete Lizenzen				
Software				
1200 Software - Lizenzen	4.812,97	0,0	3.262,87	0,0
II. Sachanlagen				
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten, einschließlich der Bauten auf fremdem Grund				
Grundwert				
2000 Grundwert bebaute Grundstücke	397.334,84	3,6	397.334,84	3,7
2. Adaptierungen in fremden Gebäuden				
2400 Adaptierung Taubstummengasse	27.218,53	0,2	34.278,90	0,3
3. Betriebs- und Geschäftsausstattung				
6000 Betriebs-u.Geschäftsausstattung	86.910,12	0,8	104.955,83	1,0
6100 Progress / p.r.	0,00	0,0	0,00	0,0
6300 EDV-Anlagen, Büromaschinen	5.690,73	0,1	10.515,49	0,1
6310 Büromaschinen	0,00	0,0	0,00	0,0
6800 Geringwertige Wirtschaftsgüter	0,00	0,0	0,00	0,0
	92.600,85	0,8	115.471,32	1,1
	517.154,22	4,6	547.085,06	5,1
III. Finanzanlagen				
1. Beteiligungen				
8000 Anteile an verbundenen Unternehmen	35.000,00	0,3	35.000,00	0,3
2. Wertpapiere des Anlagevermögens				
9000 Wertpapiere des AV	2.119.518,41	19,0	2.119.518,41	19,7
	2.154.518,41	19,3	2.154.518,41	20,0
	2.676.485,60	24,0	2.704.866,34	25,1
B. Umlaufvermögen				
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen				
20000 Kundenforderungen Sammelkonto	10.181,81	0,1	17.943,98	0,2

Aktiva	30.6.2020		30.6.2019	
	€	%	€	%
2. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände				
20010 Forderungen HB Unis	72.451,60	0,7	262.314,48	2,4
20020 Forderungen HB Päd. Hochschulen	70.861,40	0,6	20.154,30	0,2
20030 Ford.HB Fachhochschulen	242,40	0,0	56.811,08	0,5
20040 Ford.HB PU's	88.314,40	0,8	139.219,90	1,3
20060 Ford.Acto StuV.PäHo	10.198,00	0,1	6.998,00	0,1
20070 Ford.Acto StuV.FH	7.901,00	0,1	3.000,00	0,0
20080 Ford.Aconto StuV PU's	11.500,00	0,1	7.500,00	0,1
22000 Anzahlungen	5.097,18	0,1	25,00	0,0
23000 Sonstige Forderungen	549.976,45	4,9	781.513,62	7,2
34001 Verr.Mensensubvention PH	6.053,02	0,1	6.071,41	0,1
34002 Verr.Mensensubvention FH	27.963,82	0,3	50.048,97	0,5
34003 Verr.Mensensubvention PU	3.301,80	0,0	5.000,00	0,1
	<u>853.861,07</u>	7,6	<u>1.338.656,76</u>	12,4
	864.042,88	7,7	1.356.600,74	12,6
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten				
27000 Kassenbestand	452,39	0,0	1.343,64	0,0
28000 025-68004 Hauptkonto Erste Bank	131.966,30	1,2	152.376,51	1,4
28001 025-68012 Zentralkonto Erste Bank	50.330,61	0,5	100.645,69	0,9
28003 025-68039 Sozialkonto Erste Bank	62.326,22	0,6	48.665,62	0,5
28004 25-68047 Maturanten Ber.ERSTE	128.959,26	1,2	25.806,33	0,2
28005 025-68055 Tutorien Erste Bank	131.199,27	1,2	57.240,02	0,5
28006 025-68098 Studentenmenüs/ Mensen Ers	183.474,31	1,6	202.664,33	1,9
28007 025-69876 Päd.Hochschulen ÜW Erste	93.799,93	0,8	57.595,34	0,5
28008 025-70653 PH NÖ Erste Bank	144.155,83	1,3	159.930,54	1,5
28009 025-70688 Päd.Hochschulen HB Sammel	304.858,87	2,7	479.400,30	4,4
28010 025-70696 Unis HB Sammelkonto Erste	1.483.395,39	13,3	1.085.510,46	10,1
28012 30025-43764 WP-Verr.Kto.Erste Bank	152.998,50	1,4	149.820,20	1,4
28014 280-473-277/04 FH HB Sammkto. Erste	1.090.246,81	9,8	944.770,04	8,8
28015 280-473-277/05 FH Überweisungen	47.224,18	0,4	86.905,94	0,8
28016 280 473 277/06 Profitkto.2 Erste B.	79.755,83	0,7	72.847,35	0,7
28017 280-473-277/12 PU Überweisungen	59.246,56	0,5	24.986,74	0,2
28018 280-473-277/13 HB PU Sammelkto.	429.577,57	3,9	262.753,98	2,4
28019 319.186 RAIKA	51,95	0,0	1.508.146,49	14,0
28021 Raika WP AT153200088080056450	500.000,00	4,5	0,00	0,0
28022 10028672102 BA-CA Girokto.	70,08	0,0	0,00	0,0
28107 280-473-277/08 Festgeld Erste	1.030.271,56	9,2	1.030.271,56	9,6

Aktiva	30.6.2020		30.6.2019	
	€	%	€	%
28108 280-473-277/09 sKapital Sparen	262.817,04	2,4	262.777,62	2,4
28109 10028710704 Festgeld BA-CA	1.000.000,00	9,0	0,00	0,0
28900 Evidenzkonto Aconti Kasse + Bank	400,00	0,0	400,00	0,0
	<u>7.367.578,46</u>	66,0	<u>6.714.858,70</u>	62,2
	8.231.621,34	73,7	8.071.459,44	74,8
C. Rechnungsabgrenzungsposten				
29000 ARAP	<u>262.086,46</u>	2,4	<u>11.689,29</u>	0,1
Summe Aktiva	<u>11.170.193,40</u>	100,0	<u>10.788.015,07</u>	100,0

Passiva	30.6.2020		30.6.2019	
	€	%	€	%
A. Eigenkapital				
I. Kumulierter Gebarungszugang aus Vorperioden				
93000 Gewinnvortrag	312.347,74	2,8	202.595,83	1,9
II. Gebarungszu-/ -abgang der laufenden Periode				
96000 Jahresergebnis	43.883,65	0,4	109.751,91	1,0
III. Rücklagen				
92000 Freie Rücklage	4.589.420,69	41,1	4.906.231,23	45,5
92202 Rücklg.PH-NÖ	0,00	0,0	85.499,61	0,8
92207 Rücklg.PH-Ktn.	36.511,50	0,3	35.045,69	0,3
92208 Rücklg.PH-Vbg.	22.119,00	0,2	26.204,97	0,2
92210 Rücklg.KPH-Bgld.	39.945,60	0,4	32.721,42	0,3
92212 Rücklg.KPH-Graz	36.814,50	0,3	37.013,34	0,3
92213 Rücklg.KPH-IBK-ES	16.574,10	0,2	18.981,78	0,2
92214 Rücklg.AGPA-HS	36.819,33	0,3	34.962,01	0,3
92317 Rückl. BMLV (MilAk)	18.147,68	0,2	11.625,73	0,1
92322 Rückl.FH Lauder Business School	19.880,02	0,2	19.679,35	0,2
92323 Rückl. FH Gesundheit	70.756,89	0,6	59.435,99	0,6
92324 Rückl. FFH (Fern FH)	49.177,31	0,4	45.064,09	0,4
92325 Rückl.FH Gesundheit OÖ	72.466,26	0,7	60.450,04	0,6
92401 Rückl.PU Anton Bruckner	36.322,95	0,3	33.625,24	0,3
92402 Rückl.Danube Private Univ.	103.716,90	0,9	65.618,85	0,6
92403 Rückl.Kath.-Theolog.PU	13.422,90	0,1	14.397,09	0,1
92404 Rückl.Konservatorium Wien PU	43.167,04	0,4	32.403,80	0,3
92405 Rückl.Modul Univ.Vienna PU	39.087,00	0,4	31.474,64	0,3
92406 Rückl.New Design University PU	33.602,70	0,3	32.782,47	0,3
92408 Rückl.PU Schloss Seeburg	55.994,40	0,5	41.144,68	0,4
92411 Rückl.Webster Vienna PU	11.723,08	0,1	8.652,82	0,1
92412 Rückl.Karl Landsteiner PU	20.840,90	0,2	19.119,19	0,2
92413 Rückl.Jam Music Lab PU	6.608,40	0,1	4.086,06	0,0
92415 Rückl.Gustav Mahler PU	3.335,83	0,0	0,00	0,0
94000 RL Klagen	500.000,00	4,5	500.000,00	4,6
94001 Zweckgeb. RL TTL	105.000,00	0,9	105.000,00	1,0
94007 RL fem.Arbeiten	30.000,00	0,3	30.000,00	0,3
94008 RL Wahl-u.Inform.Kampagne	100.000,00	0,9	100.000,00	0,9
94013 RL Psych.Studierende	5.998,00	0,1	5.998,00	0,1
94015 RL Sonderprojekte	12.078,38	0,1	12.078,38	0,1
94018 RL eWas Anschaffung	220.000,00	2,0	200.000,00	1,9
94023 Zweckgeb.RL Öffentlichkeitskampagne	60.000,00	0,5	60.000,00	0,6
94025 RL Versicherung	0,00	0,0	100.000,00	0,9
94027 Zweckgeb.RL Infrastruktur	50.000,00	0,5	50.000,00	0,5
94028 RL Studierendensozialerhebung	0,00	0,0	20.000,00	0,2
94029 RL Einheitl.Hochschulrecht	0,00	0,0	20.000,00	0,2
94030 RL Antidiskriminierungskongress	0,00	0,0	11.000,00	0,1
94032 RL Rhetorik-Seminar für Studenten	15.000,00	0,1	0,00	0,0
94033 RL Covid-19-Studie	10.000,00	0,1	0,00	0,0

Passiva	30.6.2020 €	%	30.6.2019 €	%
94034 RL PBN-Studie	5.000,00	0,0	0,00	0,0
94035 RL Neuausschreibung eWAS	60.000,00	0,5	0,00	0,0
94036 RL Lizenzen Online-Meetings	6.000,00	0,1	0,00	0,0
94037 RL Sponsoring ACSL	10.000,00	0,1	0,00	0,0
94038 RL ÖH-Corona-Härtefonds I	5.100,00	0,1	0,00	0,0
94039 RL ÖH-Corona-Härtefonds I Verläng.	200.000,00	1,8	0,00	0,0
94040 RL ÖH-Corona-Härtefonds II	225.000,00	2,0	0,00	0,0
94041 RL ESU	20.000,00	0,2	0,00	0,0
94042 RL Studien	20.000,00	0,2	0,00	0,0
	7.035.631,36	63,0	6.870.296,47	63,7
	7.391.862,75	66,2	7.182.644,21	66,6
 B. Investitionszuschüsse				
96900 Sonderposten Zuwendungen AV	303.917,79	2,7	303.917,79	2,8
 C. Rückstellungen				
1. Rückstellungen für Abfertigungen				
30000 Rückstellung Abfertigungen	178.414,01	1,6	179.793,52	1,7
30001 Rückdeckungsvertrag Abfertigungen	-39.563,26	-0,4	-38.530,73	-0,4
	138.850,75	1,2	141.262,79	1,3
2. sonstige Rückstellungen				
30100 Rückstellung Urlaubstage	92.597,30	0,8	75.499,57	0,7
30500 Rückstellung Bilanzerstellung	8.500,00	0,1	8.500,00	0,1
30510 Rückstellung Bilanzprüfung	8.400,00	0,1	8.500,00	0,1
	109.497,30	1,0	92.499,57	0,9
	248.348,05	2,2	233.762,36	2,2
 D. Verbindlichkeiten				
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen				
33000 Lieferverbindlichkeiten Sammelkonto	676.329,84	6,1	1.039.831,64	9,6
2. HörerInnenbeitragsverrechnung				
33010 Verb.HB Endabre UVen	1.103.371,32	9,9	726.031,44	6,7
33020 Verb.StuV Päd.Hochschulen	33.832,36	0,3	26.415,07	0,2
33030 Verb.StuV.Fachhochschulen	22.366,33	0,2	6.572,79	0,1
33050 V.Kto.Uni`s HB d.letzte 3 Jahre	768,00	0,0	-596,88	-0,0
33060 Verb.StuV.Privatuniversitäten	53.017,90	0,5	28.789,92	0,3
33070 Verb.HB Endabr.PHs	253.388,44	2,3	282.690,31	2,6
33080 Verb.HB Endabr.FHs	285.572,90	2,6	564.152,25	5,2
33090 Verb.HB Endabr.PUs	100.247,24	0,9	138.714,84	1,3
36500 Verr.Kto.Pädagog.BildungNeu	9.986,64	0,1	9.947,59	0,1
	1.862.551,13	16,7	1.782.717,33	16,5

Passiva	30.6.2020		30.6.2019	
	€	%	€	%
3. Sonderprojektverrechnung				
38102 SoPro. 78/SS 2018	0,00	0,0	1.150,00	0,0
38105 SoPro. 89/SS 2018	0,00	0,0	1.400,00	0,0
38106 SoPro. 90/SS 2018	0,00	0,0	250,00	0,0
38107 SoPro. 02/WS 2018/19	0,00	0,0	500,00	0,0
38109 SoPro. 04/WS 2018/19	0,00	0,0	600,00	0,0
38111 SoPro.07/WS 2018/19	0,00	0,0	500,00	0,0
38112 SoPro. 09/WS 2018/19	0,00	0,0	600,00	0,0
38113 SoPro. 10/WS 2018/19	700,00	0,0	700,00	0,0
38114 SoPro. 11/WS 2018/19	0,00	0,0	490,00	0,0
38116 SoPro. 14/WS 2018/19	0,00	0,0	450,00	0,0
38117 SoPro. 15/WS 2018/19	0,00	0,0	670,00	0,0
38118 SoPro. 18/WS 2018/19	0,00	0,0	1.300,00	0,0
38119 SoPro. 19/WS 2018/19	0,00	0,0	335,00	0,0
38120 SoPro. 25/WS 2018/19	0,00	0,0	394,64	0,0
38121 SoPro. 13/WS 2018/19	0,00	0,0	1.000,00	0,0
38122 SoPro. 26/WS 2018/19	0,00	0,0	210,00	0,0
38123 SoPro.27/WS 2018/19	0,00	0,0	1.000,00	0,0
38124 SoPro.29/WS 2018/19	0,00	0,0	500,00	0,0
38125 SoPro. 30/WS 2018/19	440,00	0,0	440,00	0,0
38126 SoPro.32/WS 2018/19	0,00	0,0	230,00	0,0
38127 SoPro.33/WS 2018/19	0,00	0,0	500,00	0,0
38128 SoPro.34/WS 2018/19	0,00	0,0	1.500,00	0,0
38129 SoPro.35/WS 2018/19	0,00	0,0	500,00	0,0
38130 SoPro.36/WS 2018/19	0,00	0,0	1.100,00	0,0
38131 SoPro.39/WS 2018/19	0,00	0,0	500,00	0,0
38132 SoPro.40/WS 2018/19	0,00	0,0	150,00	0,0
38133 SoPro.41/WS 2018/19	750,00	0,0	750,00	0,0
38134 SoPro.43/WS 2018/19	0,00	0,0	15,66	0,0
38135 SoPro.45/SS 2019	0,00	0,0	1.000,00	0,0
38136 SoPro.47/SS 2019	0,00	0,0	1.500,00	0,0
38138 SoPro. 51/SS 2019	0,00	0,0	1.500,00	0,0
38139 SoPro. 52/SS 2019	0,00	0,0	1.500,00	0,0
38140 SoPro. 53/SS 2019	0,00	0,0	1.000,00	0,0
38141 SoPro.54/SS 2019	0,00	0,0	1.500,00	0,0
38143 SoPro. 55/SS 2019	200,00	0,0	200,00	0,0
38144 SoPro. 59/SS 2019	0,00	0,0	1.000,00	0,0
38145 SoPro. 60/SS 2019	1.000,00	0,0	1.000,00	0,0
38146 SoPro. 61/SS 2019	400,00	0,0	400,00	0,0
38147 SoPro. 62/SS 2019	0,00	0,0	1.000,00	0,0
38148 SoPro. 63/SS 2019	289,56	0,0	450,00	0,0
38149 SoPro. 66/SS 2019	1.200,00	0,0	1.200,00	0,0
38150 SoPro. 67/SS 2019	1.200,00	0,0	1.200,00	0,0
38151 SoPro. 71/SS 2019	570,90	0,0	1.500,00	0,0
38152 SoPro. 72/SS 2019	1.500,00	0,0	1.500,00	0,0
38153 SoPro. 73/SS 2019	550,00	0,0	550,00	0,0
38154 SoPro. 74/SS 2019	0,00	0,0	800,00	0,0
38155 SoPro. 75/SS 2019	1.000,00	0,0	1.000,00	0,0
38156 SoPro. 79/SS 2019	0,00	0,0	1.500,00	0,0
38157 SoPro. 82/SS 2019	710,48	0,0	1.500,00	0,0
38158 SoPro. 84/SS 2019	1.000,00	0,0	1.000,00	0,0
38159 SoPro. 87/SS 2019	68,40	0,0	1.500,00	0,0
38160 SoPro. 88/SS 2019	0,00	0,0	800,00	0,0

Passiva	30.6.2020		30.6.2019	
	€	%	€	%
38161 SoPro. 93/SS 2019	291,78	0,0	1.000,00	0,0
38162 SoPro. 95/SS 2019	1.500,00	0,0	1.500,00	0,0
38201 SoPro. 01/WS 2019/20	650,00	0,0	0,00	0,0
38202 SoPro. 02/WS 2019/20	36,73	0,0	0,00	0,0
38203 SoPro. 03/WS 2019/20	410,00	0,0	0,00	0,0
38205 SoPro. 11/WS 2019/20	1.250,00	0,0	0,00	0,0
38206 SoPro. 12/WS 2019/20	1.500,00	0,0	0,00	0,0
38207 SoPro. 15/WS 2019/20	500,00	0,0	0,00	0,0
38208 SoPro. 16/WS 2019/20	35,36	0,0	0,00	0,0
38209 SoPro. 19/WS 2019/20	378,00	0,0	0,00	0,0
38210 SoPro.21/WS 19/20	700,00	0,0	0,00	0,0
38211 SoPro.23/WS 2019/20	1.500,00	0,0	0,00	0,0
38212 SoPro.24/WS 2019/20	1.442,52	0,0	0,00	0,0
38213 SoPro.27/WS 2019/20	1.300,00	0,0	0,00	0,0
38215 SoPro.33/WS 2019/20	1.300,00	0,0	0,00	0,0
38216 SoPro.36/WS 2019/20	1.000,00	0,0	0,00	0,0
38217 SoPro. 32/WS 19/20	900,00	0,0	0,00	0,0
38218 SoPro. 37/SS 2020	500,00	0,0	0,00	0,0
38219 SoPro. 41/SS 2020	1.000,00	0,0	0,00	0,0
38220 SoPro.43/SS 2020	1.000,00	0,0	0,00	0,0
38221 SoPro.45/SS 2020	1.000,00	0,0	0,00	0,0
38222 SoPro.47/SS 2020	1.500,00	0,0	0,00	0,0
38223 SoPro.51/SS 2020	250,00	0,0	0,00	0,0
38224 SoPro.53/SS 2020	1.000,00	0,0	0,00	0,0
38225 SoPro.56/SS 2020	1.500,00	0,0	0,00	0,0
38226 SoPro.58/SS 2020	500,00	0,0	0,00	0,0
38227 SoPro.61/SS 2020	1.500,00	0,0	0,00	0,0
38228 SoPro.62/SS 2020	1.500,00	0,0	0,00	0,0
38229 SoPro.64/SS 2020	600,00	0,0	0,00	0,0
38230 Leg.Lit.SS 2020	500,00	0,0	0,00	0,0
38231 SoPro.47/SS 2016	0,00	0,0	1.500,00	0,0
38232 SoPro.69/SS 2020	700,00	0,0	0,00	0,0
38233 SoPro.72/SS 2020	1.500,00	0,0	0,00	0,0
38234 SoPro.74/SS 2020	1.500,00	0,0	0,00	0,0
38235 SoPro.75/SS 2020	1.500,00	0,0	0,00	0,0
38236 SoPro.76/SS 2020	1.000,00	0,0	0,00	0,0
38237 SoPro.77/SS 2020	860,00	0,0	0,00	0,0
38238 SoPro.79/SS 2020	1.500,00	0,0	0,00	0,0
38239 SoPro.80/SS 2020	500,00	0,0	0,00	0,0
38240 SoPro.81/SS 2020	1.500,00	0,0	0,00	0,0
38241 SoPro.82/SS 2020	480,00	0,0	0,00	0,0
38242 SoPro.83/SS 2020	500,00	0,0	0,00	0,0
38243 SoPro.84/SS 2020	630,00	0,0	0,00	0,0
38244 SoPro.85/SS 2020	500,00	0,0	0,00	0,0
38245 SoPro.86/SS 2020	500,00	0,0	0,00	0,0
38246 SoPro.87/SS 2020	1.500,00	0,0	0,00	0,0
38247 SoPro.88/SS 2020	1.500,00	0,0	0,00	0,0
38331 SoPro. 54/SS 2017	0,00	0,0	1.100,00	0,0
38427 SoPro 60/SS 2018	0,00	0,0	500,00	0,0
38428 SoPro. 62/SS 2018	1.000,00	0,0	1.000,00	0,0
38430 SoPro. 64/SS 2018	0,00	0,0	300,00	0,0
38431 SoPro. 66/SS 2018	0,00	0,0	947,46	0,0
38433 SoPro. 68/SS 2018	0,00	0,0	900,00	0,0

Passiva	30.6.2020		30.6.2019	
	€	%	€	%
38435 SoPro. 70/SS 2018	0,00	0,0	28,56	0,0
38436 SoPro. 71/SS 2018	0,00	0,0	1.300,00	0,0
38437 SoPro. 72/SS 2018	0,00	0,0	124,34	0,0
38439 SoPro. 79/SS 2018	0,00	0,0	1.500,00	0,0
38440 SoPro. 82/SS 2018	0,00	0,0	1.000,00	0,0
38441 SoPro. 86/SS 2018	0,00	0,0	1.000,00	0,0
38505 fem/queere Förd.39/WS 2017/18	0,00	0,0	200,00	0,0
38506 fem/queere Förd.41/WS 2017/18	800,00	0,0	300,00	0,0
38508 fem/queere Förd.43/WS 2017/18	0,00	0,0	150,00	0,0
38509 fem/queere Förd.44/WS 2017/18	0,00	0,0	300,00	0,0
38515 fem/queere Förd.11/SS 2018	500,00	0,0	500,00	0,0
38516 fem/queere Förd.12/SS 2018	0,00	0,0	300,00	0,0
38517 fem/queere Förd.13/SS 2018	0,00	0,0	300,00	0,0
38520 fem/queere Förd.17/SS 2018	0,00	0,0	500,00	0,0
38521 fem/queere Förd.19/SS 2018	0,00	0,0	378,72	0,0
38601 fem/queere Förd.02/WS 2018/19	0,00	0,0	1.000,00	0,0
38602 fem/queere Förd.03/WS 2018/19	1.000,00	0,0	1.000,00	0,0
38603 fem/queere Förd.02/SS 2019	0,00	0,0	650,00	0,0
38911 fem/queere Förd.12/WS 16/17	100,00	0,0	100,00	0,0
	<u>58.193,73</u>	0,5	<u>63.214,38</u>	0,6
4. Fem./Queere Projektverrechnung				
38604 fem/queere Förd.06/SS 2019	0,00	0,0	650,00	0,0
38605 fem/queere Förd.07/SS 2019	0,00	0,0	600,00	0,0
38606 fem/queere Förd.04/SS 2019	0,00	0,0	300,00	0,0
38607 fem/queere Förd.13/SS 19	650,00	0,0	650,00	0,0
38608 fem/queere Förd.09/SS 2019	0,00	0,0	700,00	0,0
38609 fem/queere Förd.14/SS 2019	0,00	0,0	1.500,00	0,0
38610 fem/queere Förd.08/SS 2019	0,00	0,0	1.500,00	0,0
38611 fem/queere Förd.19/SS 19	0,00	0,0	2.000,00	0,0
38612 fem/queere Förd.17/SS 2019	0,00	0,0	300,00	0,0
38802 fem/queere Förd.03/WS 19/20	700,00	0,0	0,00	0,0
38804 fem/queere Förd.09/WS 19/20	700,00	0,0	0,00	0,0
38805 fem/queere Förd.06/WS 19/20	700,00	0,0	0,00	0,0
38806 fem/queere Förd.07/WS 19/20	300,00	0,0	0,00	0,0
38807 fem/queere Förd.04/WS 19/20	65,60	0,0	0,00	0,0
38808 fem/queere Förd.10/WS 19/20	1.000,00	0,0	0,00	0,0
38809 fem/queere Förd.2/WS 19/20	1.000,00	0,0	0,00	0,0
38810 fem/queere Förd.3/SS 20	1.000,00	0,0	0,00	0,0
38811 fem/queere Förd.04/SS 20	705,00	0,0	0,00	0,0
38812 fem/queere Förd.07/SS 20	1.000,00	0,0	0,00	0,0
38813 fem/queere Förd.08/SS 20	1.000,00	0,0	0,00	0,0
38814 fem/queere Förd.11/SS 20	1.500,00	0,0	0,00	0,0
38815 fem/queere Förd.14/SS 20	1.000,00	0,0	0,00	0,0
38816 fem/queere Förd.15/SS 20	2.000,00	0,0	0,00	0,0
38817 fem/queere Förd.16/SS 20	746,00	0,0	0,00	0,0
38818 fem/queere Förd.18/SS 20	1.500,00	0,0	0,00	0,0
38819 fem/queere Förd.20/SS 20	700,00	0,0	0,00	0,0
38820 fem/queere Förd.22/SS 20	1.000,00	0,0	0,00	0,0
38821 fem/queere Förd.26/SS 20	500,00	0,0	0,00	0,0
	<u>17.766,60</u>	0,2	<u>8.200,00</u>	0,1

Passiva	30.6.2020		30.6.2019	
	€	%	€	%
5. sonstige Verbindlichkeiten				
34000 Verr.Mensensubvention	263.119,68	2,4	109.522,90	1,0
34600 Schwebende Buchungsfälle	1.303,00	0,0	1.930,28	0,0
35900 Verr.Werbeabgabe	0,00	0,0	42,50	0,0
36300 Gewerkschaftsbeiträge	190,18	0,0	626,38	0,0
38000 Sonstige Verbindlichkeiten	156.159,88	1,4	49.506,63	0,5
38010 Kautionen	3.950,00	0,0	3.300,00	0,0
	<u>424.722,74</u>	3,8	<u>164.928,69</u>	1,5
<i>davon aus Steuern</i>				
35900 Verr.Werbeabgabe	<u>0,00</u>	0,0	<u>42,50</u>	0,0
	3.039.564,04	27,2	3.058.892,04	28,4
E. Rechnungsabgrenzungsposten				
39000 PRAP	<u>186.500,77</u>	1,7	<u>8.798,67</u>	0,1
Summe Passiva	<u>11.170.193,40</u>	100,0	<u>10.788.015,07</u>	100,0

	2019/2020	%	2018/2019	%
	€		€	
1. Erträge im Zusammenhang mit der unmittelbaren Vertretungstätigkeit				
a) Studierendenbeiträge				
40000 HB Unis Sammelkonto	10.793.447,86	363,3	10.877.199,44	322,6
40200 HB Päd.Hochschulen Sammelkonto	832.327,19	28,0	732.346,67	21,7
40300 HB Fachhochsch. Sammelkto	2.385.408,75	80,3	2.215.436,50	65,7
40400 HB Privatuniv.Sammelkonto	532.223,17	17,9	494.931,90	14,7
40900 Rückerstattung ÖH-Beitrag	-46.249,09	-1,6	-45.377,20	-1,4
	<u>14.497.157,88</u>	488,0	<u>14.274.537,31</u>	423,4
b) Beiträge gem. §§ 7 Abs. 2, 14 Abs. 3 oder 25 Abs. 3 HSG 2014				
50001 HV Uni Wien	-1.962.673,46	-66,1	-1.988.016,65	-59,0
50002 HV TU Wien	-698.769,06	-23,5	-709.375,31	-21,0
50003 HV WU Wien	-563.261,62	-19,0	-589.911,91	-17,5
50004 HV Boku	-352.398,96	-11,9	-359.183,95	-10,7
50005 HV Vetmed.	-171.384,94	-5,8	-171.906,75	-5,1
50006 HV Biku	-153.689,54	-5,2	-154.166,02	-4,6
50007 HV Angewandte	-156.448,00	-5,3	-157.059,20	-4,7
50008 HV Musik Wien	-188.163,16	-6,3	-187.209,26	-5,6
50009 HV Uni Graz	-664.066,58	-22,4	-682.269,35	-20,2
50010 HV TU Graz	-416.784,47	-14,0	-410.182,65	-12,2
50011 HV Musik Graz	-165.270,49	-5,6	-167.858,11	-5,0
50012 HV Med.Uni Graz	-222.522,17	-7,5	-219.442,21	-6,5
50013 HV Med.Uni Wien	-294.154,23	-9,9	-296.280,22	-8,8
50014 HV Med.Uni Innsbruck	-198.847,26	-6,7	-195.832,04	-5,8
50015 HV Montan Leoben	-206.157,48	-6,9	-207.261,26	-6,2
50016 HV Uni Linz	-528.905,51	-17,8	-516.330,43	-15,3
50017 HV Kunst Linz	-148.326,90	-5,0	-148.424,82	-4,4
50018 HV Uni Klagenfurt	-308.890,75	-10,4	-308.226,95	-9,1
50019 HV Uni Salzburg	-470.914,28	-15,9	-472.520,25	-14,0
50020 HV Mozarteum	-158.278,52	-5,3	-159.310,94	-4,7
50021 HV Uni Innsbruck	-709.403,20	-23,9	-697.264,68	-20,7
50022 HV DUK	-292.691,39	-9,9	-308.200,41	-9,1
50201 HV PH-Wien	-110.227,12	-3,7	-127.102,22	-3,8
50202 HV PH-NÖ	-54.312,58	-1,8	-92.385,87	-2,7
50203 HV PH-OÖ	-79.361,04	-2,7	-73.351,50	-2,2
50204 HV PH-Stmk.	-93.137,07	-3,1	-102.406,27	-3,0
50205 HV.PH-Sbg.	-56.801,04	-1,9	-60.913,82	-1,8
50206 HV PH-Tirol	-57.975,41	-2,0	-67.563,22	-2,0
50207 HV PH-Ktn.	-22.256,34	-0,8	-25.728,97	-0,8
50208 HV PH-Vbg.	-13.309,05	-0,5	-21.022,93	-0,6
50209 HV KPH-Wien	-99.406,75	-3,4	-115.603,42	-3,4
50210 HV KPH-Bgld.	-24.786,49	-0,8	-21.201,91	-0,6
50211 HV KPH-Linz	-65.666,12	-2,2	-62.059,34	-1,8
50212 HV KPH-Graz	-22.732,24	-0,8	-23.209,58	-0,7
50213 HV KPH-Ibk-ES	-9.909,58	-0,3	-12.660,11	-0,4
50214 HV AGPA-HS	-26.554,73	-0,9	-24.534,50	-0,7
50301 HV.FHStg.Burgenland	-160.216,46	-5,4	-143.317,92	-4,3
50302 HV.FH OÖ.	-189.419,79	-6,4	-183.491,98	-5,4
50303 HV.FH Wirtschaft Wien	-137.612,67	-4,6	-131.700,94	-3,9
50304 HV.FH Vorarlberg	-86.381,59	-2,9	-79.824,85	-2,4

	2019/2020		2018/2019	
	€	%	€	%
50305 HV.FH Technikum Wien	-152.640,13	-5,1	-144.342,39	-4,3
50306 HV.FH Krems	-119.341,80	-4,0	-111.595,78	-3,3
50307 HV.FH Wr.Neustadt	-141.557,38	-4,8	-135.024,56	-4,0
50308 HV.FH Technikum Kärnten	-109.973,77	-3,7	-100.850,98	-3,0
50309 HV.FH Joanneum	-174.228,61	-5,9	-161.885,82	-4,8
50311 HV.FH Salzburg	-122.935,55	-4,1	-114.119,76	-3,4
50313 HV.FH St. Pölten	-118.794,20	-4,0	-110.585,04	-3,3
50314 HV.FH Campus 02	-76.839,17	-2,6	-70.958,27	-2,1
50315 HV.FH bfi Wien	-104.326,88	-3,5	-91.240,43	-2,7
50316 HV.FH MCI	-130.925,45	-4,4	-121.755,16	-3,6
50317 HV.FH BMLV (MilAk)	-11.439,32	-0,4	-7.252,65	-0,2
50318 HV.FHS Kufstein	-90.476,58	-3,1	-85.325,31	-2,5
50320 HV.FH Campus Wien	-206.137,84	-6,9	-194.285,56	-5,8
50322 HV.FH Lauder Business School	-12.469,39	-0,4	-12.381,20	-0,4
50323 HV.FHG Tirol	-43.694,14	-1,5	-37.070,25	-1,1
50324 HV.FFH (Fern FH)	-30.538,41	-1,0	-28.331,33	-0,8
50325 HV FH Gesundheit OÖ	-44.710,55	-1,5	-38.381,73	-1,1
50401 HV Anton Bruckner PU	-24.820,85	-0,8	-22.083,79	-0,7
50402 HV Danube Private University	-64.511,60	-2,2	-39.617,42	-1,2
50403 HV Katholische-Theologische PU	-8.349,00	-0,3	-9.620,21	-0,3
50404 HV Musik u.Kunst PU Wien	-30.437,11	-1,0	-24.180,49	-0,7
50405 HV MODUL University Vienna	-24.312,00	-0,8	-19.692,94	-0,6
50406 HV New Design University	-20.900,78	-0,7	-20.439,61	-0,6
50407 HV Paracelsus Med.PU	-83.921,74	-2,8	-79.551,77	-2,4
50408 HV PU Schloss Seeburg	-34.828,35	-1,2	-25.213,76	-0,8
50409 HV Sigmund Freund PU	-129.790,50	-4,4	-117.108,47	-3,5
50410 HV UMIT PU	-74.240,19	-2,5	-76.371,74	-2,3
50411 HV Webster Vienna PU	-16.490,69	-0,6	-18.426,60	-0,6
50412 HV Karl Landsteiner PU	-17.244,56	-0,6	-11.777,25	-0,4
50413 HV JAM MUSIC LAB PU	-4.110,40	-0,1	-4.086,06	-0,1
50415 HV Gustav Mahler PU Musik	-3.335,83	-0,1	0,00	0,0
	<u>-12.570.390,81</u>	<u>-423,1</u>	<u>-12.507.869,05</u>	<u>-371,0</u>

c) Sonstige Erträge

45100 Erträge Inserate Inland	0,00	0,0	1.071,00	0,0
46000 Sonstige Erträge	100,00	0,0	10.125,00	0,3
46400 Erträge aus Ausbuchung verjährte Ve	56.092,88	1,9	24.714,05	0,7
46500 Erträge aus Zuschuss Entgeltfortzhl	14.323,20	0,5	5.874,76	0,2
47000 Erträge aus Auflösung von Rückstell	0,00	0,0	51.100,00	1,5
48200 Erträge UVen für Pressespiegel	14.051,77	0,5	13.748,88	0,4
49000 Subvention BM für Sozialfonds	57.816,67	2,0	69.246,69	2,1
49100 Verw.Beitrag BM für Aufwunden	296.699,42	10,0	917.497,94	27,2
49200 Verw.Beitr.BM f.Tut-Proj.	12.000,00	0,4	12.000,00	0,4
49300 Verw.Beitrag BM für Päd. Hochschulen	0,00	0,0	30.400,00	0,9
49400 Beitrag BM für Mat.Beratung	224.250,00	7,6	262.212,50	7,8
49500 Anteil BM für Tutoriumsprojekte	255.882,59	8,6	67.784,23	2,0
49510 Anteil BM f.TTL	0,00	0,0	20.000,00	0,6
49610 Verw.Beitr.BM f.Info+Beratung	0,00	0,0	6.488,42	0,2
49900 Beitrag BM f.studieren probieren	64.072,00	2,2	74.340,00	2,2
49910 Beitrag BM f.18plus StudPro	47.897,00	1,6	0,00	0,0

	2019/2020	%	2018/2019	%
	€		€	
49999 Erträge Rückdeckung Abfertigungen	1.032,53	0,0	38.530,73	1,1
	<u>1.044.218,06</u>	35,2	<u>1.605.134,20</u>	47,6
	2.970.985,13	100,0	3.371.802,46	100,0

2. Aufwendungen im Zusammenhang mit der unmittelbaren Vertretungstätigkeit

a) Personalaufwand

Gehälter				
62000 Gehälter	543.536,87	18,3	546.377,88	16,2
62100 Dotierung/Aufl. Urlaubstage	17.097,73	0,6	3.364,64	0,1
62200 Sonderzahlungen	90.655,42	3,1	90.646,71	2,7
62800 Fehlgeldentschädigung Kassa	<u>180,00</u>	0,0	<u>180,00</u>	0,0
	651.470,02	21,9	640.569,23	19,0

Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche MV-Kassen

63000 Dotierung/Aufl. Abfertigungs-Rst.	-1.379,51	-0,1	-563,66	-0,0
63100 Abfertigungszahlungen	<u>0,00</u>	0,0	<u>951,96</u>	0,0
	-1.379,51	-0,1	388,30	0,0

Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge

65000 Gesetzl. Sozialaufwand	144.048,36	4,9	142.140,00	4,2
66000 Dienstgeberbeitrag	20.032,70	0,7	19.894,62	0,6
66200 Dienstgeberabgabe (U-Bahn)	<u>1.772,00</u>	0,1	<u>1.970,00</u>	0,1
	165.853,06	5,6	164.004,62	4,9

Sonstige Sozialaufwendungen

62810 Kostenersatz Wäsche	480,00	0,0	480,00	0,0
65100 Schulungsk. Personal	0,00	0,0	290,00	0,0
67000 Freiwilliger Sozialaufwand	<u>3.338,52</u>	0,1	<u>3.138,14</u>	0,1
	<u>3.818,52</u>	0,1	<u>3.908,14</u>	0,1
	819.762,09	27,6	808.870,29	24,0

b) Aufwandsentschädigungen

60000 Aufwandsentschädigungen	294.025,00	9,9	274.231,21	8,1
-------------------------------	------------	-----	------------	-----

c) Werkverträge und Honorare

74000 Werkverträge/Honorare	41.453,12	1,4	65.077,80	1,9
-----------------------------	-----------	-----	-----------	-----

d) Sachaufwendungen

APA (inkl. Pressespiegel)

75500 APA	34.377,02	1,2	33.828,51	1,0
75510 APA Pressespiegel	<u>16.559,70</u>	0,6	<u>16.175,10</u>	0,5
	50.936,72	1,7	50.003,61	1,5

	2019/2020		2018/2019	
	€	%	€	%
Kosten Progress				
76800 Redaktion Progress	9.634,40	0,3	7.642,00	0,2
76810 Layout Progress	6.492,00	0,2	2.592,00	0,1
76820 Foto/Sachkosten Progress	2.069,14	0,1	874,00	0,0
76830 Druckkosten Progress	33.253,84	1,1	30.103,76	0,9
76840 Versand Progress	49.754,77	1,7	49.191,17	1,5
	<u>101.204,15</u>	3,4	<u>90.402,93</u>	2,7
Fahrt-, Reise- und Sitzungskosten				
73000 Fahrtkosten f.gesetzl.Sitzungen	5.674,45	0,2	8.526,26	0,3
73100 Sonstige Fahrt-&Transportkosten	28.864,04	1,0	36.941,78	1,1
73300 Sitzungskosten f.gesetzl.Sitzungen	7.456,54	0,3	7.302,70	0,2
73400 Sonstige Sitzungskosten	724,93	0,0	0,00	0,0
73500 Reisekosten Int.Referat	2.895,12	0,1	5.176,07	0,2
73600 Teilnahmegebühren Kongresse etc.	1.060,00	0,0	2.215,00	0,1
	<u>46.675,08</u>	1,6	<u>60.161,81</u>	1,8
Broschüren, Website				
76000 Broschüren	55.491,00	1,9	63.717,00	1,9
76300 Website	10.955,65	0,4	12.173,70	0,4
	<u>66.446,65</u>	2,2	<u>75.890,70</u>	2,3
Druck- und Kopierkosten				
75100 Kopierkosten	12.269,40	0,4	9.610,99	0,3
76100 Drucksorten(Plakate,Folder,etc.)	25.198,92	0,9	71.943,82	2,1
	<u>37.468,32</u>	1,3	<u>81.554,81</u>	2,4
Sachaufwand, Referate				
74260 psycholog.Studierendenberatung	18.036,30	0,6	0,00	0,0
75900 Sonst.Verwaltungsaufwand	68.019,16	2,3	282.179,86	8,4
79300 Corona Härtefond	484.900,00	16,3	0,00	0,0
	<u>570.955,46</u>	19,2	<u>282.179,86</u>	8,4
Kommunikationsaufwand				
75300 Telefon	9.745,17	0,3	10.905,21	0,3
75330 Internet Standleitung	6.408,80	0,2	6.408,80	0,2
	<u>16.153,97</u>	0,5	<u>17.314,01</u>	0,5
Porto und Versand				
75200 Portokosten	13.541,15	0,5	19.214,10	0,6
Miet- und Betriebskosten				
72100 Reinigungsaufwand	1.916,34	0,1	1.962,28	0,1
72200 Mietaufwand und Betriebskosten	3.122,03	0,1	3.149,87	0,1
	<u>5.038,37</u>	0,2	<u>5.112,15</u>	0,2
Instandhaltung				
72000 Instandhaltung	4.371,88	0,2	4.140,09	0,1
Versicherungen				
77000 Versicherungen	45.630,23	1,5	26.843,53	0,8

	2019/2020		2018/2019	
	€	%	€	%
Rechts- und Beratungsaufwand, Aufwand für Buchführung, Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung				
77500 Bilanzerstellung u.-prüfung	17.678,40	0,6	17.152,00	0,5
77600 Lohnverrechnung	5.215,20	0,2	5.918,40	0,2
77800 Rechtsberatung und Prozesskosten	54.634,23	1,8	100.073,41	3,0
77810 Wohnrechtsprozesse	0,00	0,0	1.883,11	0,1
	<u>77.527,83</u>	2,6	<u>125.026,92</u>	3,7
Übrige Aufwendungen				
71000 Werbeabgabe	-42,50	0,0	42,50	0,0
71100 Sonst. Gebühren und Abgaben	676,98	0,0	2.542,48	0,1
74700 TTL-TutoriumstrainerInnenlehrgang	0,00	0,0	19.784,20	0,6
75000 Büromaterial und Fachliteratur	12.751,07	0,4	12.623,54	0,4
75400 Adressanford./Mitglieder Datenbank	4.679,66	0,2	10.272,00	0,3
76200 ÖH-Taschenkalender	14.381,96	0,5	21.011,35	0,6
77900 Aus-u.Fortbildung	82.772,48	2,8	117.346,72	3,5
78100 Kontoführungsspesen	8.898,09	0,3	8.288,22	0,3
78200 Skontoerträge 0%	-2.460,63	-0,1	-2.375,15	-0,1
78500 Forderungsverluste 0%	57,78	0,0	81.285,61	2,4
84000 Centausgleich	-0,59	0,0	-0,19	0,0
	<u>121.714,30</u>	4,1	<u>270.821,28</u>	8,0
	1.157.664,11	39,0	1.108.665,80	32,9
e) Sozialfonds				
48000 Erträge UVen für Sozialfonds	-68.936,67	-2,3	-57.816,66	-1,7
79000 Sozialfond Unterstützung	207.850,00	7,0	173.450,00	5,1
79100 Sozialfond Sonderunterstützung	3.450,00	0,1	13.900,00	0,4
	<u>142.363,33</u>	4,8	<u>129.533,34</u>	3,8
f) Projekte				
48100 Erträge UVen für Tutoriumsprojekt	-24.639,60	-0,8	-26.930,11	-0,8
74100 Maturantenberatung Schulbesuche	157.849,31	5,3	163.683,75	4,9
74200 Wohnrechtsberatung	24.460,00	0,8	26.900,00	0,8
74300 Sonderprojekte	24.005,35	0,8	32.867,78	1,0
74310 Sonderprojekte 30% frauenspezifisc	9.513,70	0,3	10.224,53	0,3
74311 Fördertopf fem.Arb./queer Forsch.	24.042,89	0,8	15.928,21	0,5
74450 Förderungen	21.098,50	0,7	63.943,93	1,9
74500 Tutoriumsprojekte	226.153,92	7,6	236.308,41	7,0
74600 Tutorium Verw. &Koordinationsaufwand	550,00	0,0	1.652,60	0,1
74800 TTL 2020/21	0,00	0,0	13.779,74	0,4
74900 TUT Kongress	0,00	0,0	2.552,84	0,1
	<u>463.034,07</u>	15,6	<u>540.911,68</u>	16,0
g) Mitgliedsbeiträge				
78000 Mitgl.Beitr.(ESU,AQA,...)	23.245,00	0,8	14.223,50	0,4
h) Abschreibungen				
70000 Abschreibungen Sachanlagevermögen	37.315,77	1,3	43.110,69	1,3

	2019/2020		2018/2019	
	€	%	€	%
70100 GWG	<u>12.151,55</u>	0,4	<u>3.995,33</u>	0,1
	<u>49.467,32</u>	1,7	<u>47.106,02</u>	1,4
	2.991.014,04	100,7	2.988.619,64	88,6
3. Ergebnis der unmittelbaren Vertretungstätigkeit	-20.028,91	-0,7	383.182,82	11,4
4. Finanzerträge				
80200 Zinsenerträge	1.014,43	0,0	547,05	0,0
80300 Zinsen aus Wertpapieren	<u>16.095,89</u>	0,5	<u>31.476,48</u>	0,9
	17.110,32	0,6	32.023,53	1,0
5. Finanzaufwendungen				
83000 Bankzinsaufwand	1,00	0,0	0,00	0,0
6. Finanzergebnis	17.109,32	0,6	32.023,53	1,0
7. Steuern und Abgaben				
85000 Kest f. Bankzinsenerträge	254,47	0,0	137,83	0,0
85100 Kest f. Wertpapierzinsen	<u>7.842,29</u>	0,3	<u>20.316,61</u>	0,6
Steuern und Abgaben	8.096,76	0,3	20.454,44	0,6
8. Ergebnis der laufenden Gebarung	-11.016,35	-0,4	394.751,91	11,7
9. abzüglich Zuweisung zu Gewinnrücklagen				
89300 Zuweisung zu Rücklagen	596.100,00	20,1	320.000,00	9,5
10. zuzüglich Auflösung von Gewinnrücklagen				
87000 Auflösung von Rücklagen	651.000,00	21,9	35.000,00	1,0
11. Gebarungsüberschuss/ -fehlbetrag	<u>43.883,65</u>	1,5	<u>109.751,91</u>	3,3

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Allgemeine Grundsätze

Der Jahresabschluss wurde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, sowie unter Beachtung der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln, aufgestellt.

Bei der Erstellung des Jahresabschlusses wurde der Grundsatz der Vollständigkeit eingehalten.

Bei der Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung beachtet und eine Fortführung der ÖH Bundesvertretung unterstellt.

Dem Vorsichtsprinzip wurde dadurch Rechnung getragen, dass nur die am Abschlussstichtag realisierten Gewinne ausgewiesen wurden. Allen erkennbaren Risiken und drohenden Verlusten wurde entsprechend Rechnung getragen.

Bilanz

Anlagevermögen

Die Zusammensetzung und Entwicklung wird im Anlagespiegel dargestellt.

Das Anlagevermögen wird zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten bewertet. Diese wurden beim abnutzbaren Anlagevermögen um planmäßige Abschreibungen vermindert (§ 204 Abs. 1 UGB). Geringwertige Wirtschaftsgüter werden bis zu einem Wert von inklusive EUR 400,00 im Jahr des Zugangs voll abgeschrieben.

Die Abschreibungen werden linear auf die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer unter Berücksichtigung der Halbjahresabschreibungsregel des § 7 Abs. 2 EStG vorgenommen.

Folgende Nutzungsdauern werden dem Abschreibungsplan zugrundegelegt:

Software	3-4 Jahre
Gebäude	33 Jahre
Betriebs- und Geschäftsausstattung	3-10 Jahre

Sachanlagevermögen

Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremdem Grund:

Konto 2000 Grundwert:

● Führichgasse	303.917,79 (Anschaffungskosten 1954)
● Führichgasse	93.416,98 (Anschaffungskosten 2005-2007)
● Döblinger Hauptstraße	0,07 (Anschaffungskosten 1996)

Die Liegenschaft Führichgasse wurde 1954 durch Schenkung erworben. Als Aktivum wird vereinfachend der Einheitswert zum 01.01.1983 angesetzt, auf der Passivseite in gleicher Höhe unter dem Posten Investitionszuschüsse (Konto 96900).

Ein weiterer Anteil wurde im September 2005 durch Tausch der Anteile an einer Liegenschaft in der Dampfschiffgasse gegen neue Anteile an der Liegenschaft Führichgasse erworben. Diese Anteile wurden mit dem Buchwert der ausgeschiedenen Liegenschaft bewertet.

Im August 2007 wurden weitere Anteile aus dem Verkaufserlös der Eigentumswohnung in der Kolschitzkygasse erworben. Für die beiden zuletzt erworbenen Anteile wurde ein Grundanteil von 30% angesetzt.

Die Liegenschaft Döblinger Hauptstraße betrifft ein StudentInnenwohnheim, das der ÖH geschenkt wurde. Da aufgrund der gemeinnützigen Nutzung ein Einheitswert nicht festgestellt worden ist, wird die Liegenschaft nur mit dem Erinnerungsschilling (EUR 0,07) angesetzt.

Im Geschäftsjahr 2010/2011 wurde das Gebäude Führichgasse auf den Grundwert (Konto 2000) umgebucht.

Finanzanlagen

Außerplanmäßige Abschreibungen werden nur dann vorgenommen, wenn Wertminderungen voraussichtlich von Dauer sind (§ 204 Abs. 2 UGB). Zuschreibungen werden nurmehr vorgenommen, wenn der Grund für eine außerplanmäßige Abschreibung in der Vergangenheit weggefallen ist (§ 208 Abs. 1 UGB).

Beteiligungen:

An der folgenden Gesellschaft besteht eine Beteiligung gem. § 228 Abs. 1 UGB:

Name	Studentenwohnungsservice Gesellschaft m.b.H., FN97253w
Sitz	1090 Wien, Sensengasse 2b
Höhe des Anteils am Eigenkapital	40%
Höhe des Eigenkapitals	163.670,36 (per 31.12.2019)
Höhe des Jahresergebnisses	8.802,05 (2019)

Die Anschaffungskosten der Beteiligung im Ausmaß von 40% an der Studentenwohnungsservice Gesellschaft m.b.H. betragen EUR 43.603,70. 2020 erfolgt keine Zuschreibung. Diese Einschätzung beruht auf dem Jahresabschluss 2019 und dem Budget 2020 der Studentenwohnungsservice Gesellschaft m.b.H.

Entwicklung des Anlagevermögens

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens und die Aufgliederung der Jahresabschreibung nach einzelnen Posten (§ 226 Abs. 1 UGB) ist aus dem tieferstehenden Anlagespiegel ersichtlich:

	Anschaffungs-/Herstellungskosten		Abschreibungen kumuliert			Buchwert
	1.7.2019 30.6.2020 EUR	Zugänge Abgänge EUR	1.7.2019 30.6.2020 EUR	Abschreibungen Zuschreibungen EUR	Abgänge EUR	1.7.2019 30.6.2020 EUR
I. Immaterielle Vermögensgegenstände						
1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile sowie daraus abgeleitete Lizenzen						
Software	36.371,05	3.608,40	33.108,18	2.058,30	0,00	3.262,87
	39.979,45	0,00	35.166,48	0,00		4.812,97
II. Sachanlagen						
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten, einschließlich der Bauten auf fremdem Grund						
Grundwert	409.378,34	0,00	12.043,50	0,00	0,00	397.334,84
	409.378,34	0,00	12.043,50	0,00		397.334,84
2. Adaptierungen in fremden Gebäuden						
	144.735,48	0,00	110.456,58	7.060,37	0,00	34.278,90
	144.735,48	0,00	117.516,95	0,00		27.218,53
3. Betriebs- und Geschäftsausstattung						
	490.452,95	17.478,18	374.981,63	40.348,65	12.151,55	115.471,32
	495.779,58	12.151,55	403.178,73	0,00		92.600,85
	1.044.566,77	17.478,18	497.481,71	47.409,02	12.151,55	547.085,06
	1.049.893,40	12.151,55	532.739,18	0,00		517.154,22
III. Finanzanlagen						
1. Beteiligungen						
	43.603,70	0,00	8.603,70	0,00	0,00	35.000,00
	43.603,70	0,00	8.603,70	0,00		35.000,00
2. Wertpapiere des Anlagevermögens						
	2.119.518,41	0,00	0,00	0,00	0,00	2.119.518,41
	2.119.518,41	0,00	0,00	0,00		2.119.518,41
	2.163.122,11	0,00	8.603,70	0,00	0,00	2.154.518,41
	2.163.122,11	0,00	8.603,70	0,00		2.154.518,41
Summe Anlagespiegel						
	3.244.059,93	21.086,58	539.193,59	49.467,32	12.151,55	2.704.866,34
	3.252.994,96	12.151,55	576.509,36	0,00		2.676.485,60

Umlaufvermögen

Das Umlaufvermögen wird zum Nennwert angesetzt. Bei erkennbaren Einzelrisiken wird gem. § 207 Abs. 1 UGB abgewertet.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden mit dem Nennwert angesetzt und weisen eine Restlaufzeit von bis zu 1 Jahr auf.

Forderungen aus Lieferungen und Leistungen:

Allfällige Wertberichtigungen wurden vorgenommen.

Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände:

Aus dem Posten "sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände" werden nur die folgende Positionen nach dem Grundsatz der Wesentlichkeit detailliert aufgeliedert. Die restlichen Positionen werden nicht angeführt:

Konto 20010 HörerInnenbeitragsverrechnung Universitäten:

	2020	2019
Angewandte Kunst	0,00	27.914,90
BoKu	1.010,00	0,00
DUK	20.078,80	2.698,30
Med.Uni Graz	4.969,20	610,70
Med.Uni Ibk.	1.717,00	0,00
Montan Leoben	6.154,40	5.479,06
Mozarteum Sbg.	0,00	1.004,70
Musik Graz	656,40	709,20
Musik Wien	1.030,00	748,60
TU Graz	1.535,20	2.285,20
TU Wien	0,00	43.250,62
Uni Graz	8.160,80	8.195,20
Uni Ibk.	9.787,80	2.462,50
Uni Klagenfurt	1.131,20	160.358,00
Uni Linz	6.867,10	6.597,50
Uni Sbg.	2.443,30	0,00
Uni Wien	4.221,80	0,00
WU Wien	2.688,60	0,00
Summe	72.451,60	262.314,48

Konto 20020 HörerInnenbeitragsverrechnung Pädagogische Hochschulen:

	2020	2019
HAUP	0,00	1.242,30
KPH Burgenland	0,00	8.510,40
KPH Graz	0,00	9.850,00
KPH Wien	43.611,80	0,00
PH Burgenland	13.170,40	0,00
PH Kärnten	0,00	551,60
PH OÖ	201,10	0,00
PH Salzburg	13.332,00	0,00
PH Steiermark	364,30	0,00
PH Vorarlberg	20,20	0,00
PH Wien	161,60	0,00
Summe	70.861,40	20.154,30

Konto 20030 HörerInnenbeitragsverrechnung Fachhochschulen:

	2020	2019
FFH	0,00	
FH bfi Wien	0,00	1.570,28
FH Kärnten	80,80	
FH Krems	20,20	59,10

FH St.Pölten	0,00	55.181,70
FH Wr.Neustadt	141,40	
Summe	242,40	56.811,08

Konto 23000 Sonstige Forderungen (aktive Antizipationen):

	2020	2019
eWas	0,00	91.642,77
HörerInnenbeiträge	0,00	5.402,86
sonstiges	1.194,11	0,00
Subvention BMBWF	548.466,73	683.683,08
Tutoriumsprojekte	0,00	770,00
Zinserträge	315,61	14,91
Summe	549.976,45	781.513,62

Aktive Rechnungsabgrenzungen

	2020	2019
Abonnements	5.473,55	20.825,48
Förderung	0,00	200,00
HörerInnenbeitrag	0,00	0,00
sonstiges	254.106,20	-10.941,48
Wartungskosten	2.506,71	1.605,29
Summe	262.086,46	11.689,29

Eigenkapital

Rücklagenfonds:

	30.06.2020	Zuw.	Aufl.	Verw.	Umb.	30.06.2019
freie	4.589.420,70	0,00	-500.000,00	0,00	183.189,46	4.906.231,23
PH	151.964,70	48.505,41	0,00	-85.499,61	-46.507,91	235.466,81
FH	267.247,49	98.271,39	0,00	0,00	-62.241,11	231.217,21
PU	367.822,10	158.957,70	0,00	0,00	-74.440,44	283.304,84
zweckgeb.	1.659.176,38	596.100,00	-151.000,00	0,00	0,00	1.214.076,38
Summe	7.035.631,37	901.834,50	-651.000,00	-85.499,61	0,00	6.870.296,47

Investitionszuschüsse

Das Konto 96900 resultiert aus der Schenkung der Liegenschaft Führichgasse (siehe Anlagevermögen).

Rückstellungen

In den sonstigen Rückstellungen werden alle in § 198 Abs. 8 in Verbindung mit § 201 Abs. 2 Z. 4 lit. b UGB definierten Risiken enthalten.

Abfertigungsrückstellungen:

Die Berechnung der Abfertigungsrückstellung erfolgt gem. AFRAC 27. Der zugrundeliegende Zinssatz beträgt 0,00% (Vorjahr: 0,00%). Dieser wurde wie folgt berechnet: 1,51% (= 10-Jahres-Durchschnittszins der

Deutschen Bundesbank bei einer Restlaufzeit von 5 Jahren) abzüglich 3,00% (spezifischer Gehaltssteigerungsfaktor). Da der Abzinsungsfaktor negativ wäre, wurden 0% angewendet. Das unterstellte Pensionsantrittsalter beträgt 60 Lebensjahre bei Frauen und 65 Lebensjahre bei Männern. Die Veränderung der Abfertigungsrückstellung in Höhe von EUR 1.943,17 ist zur Gänze im Personalaufwand enthalten.

Für die bestehenden Abfertigungsverpflichtungen wurde ein Rückdeckungsvertrag abgeschlossen. Die entsprechenden Werte wurden bilanziell mittels der Nettomethode berücksichtigt und unter dem Posten Abfertigungsrückstellungen gegliedert.

Sonstige Rückstellungen:

Konto:	Bezeichnung:	Anmerkung:
30100	Urlaube	Berechnung auf Basis der Aufzeichnungen über offene Urlaube
30500	Bilanzerstellung	Honorar für die Erstellung des Jahresabschlusses
30510	Bilanzprüfung	Honorar für die Wirtschaftsprüfung des Jahresabschlusses
30708	Wohnrechtsprozesse	Abdeckung des Risikos aus übernommenen Prozesskosten für Studierende, welche aufgrund eines Urteiles des OGH zum Mietrecht einen Prozess gegen deren Vermieter anstreben
30709	ESU	
30714	Studien	
31500	Sonstige	Prozesskosten für Klage gegen autonome Einhebung von Studiengebühren offenes Verfahren

Rückstellungsspiegel:

	30.06.2020	Dot.	Aufl.	Verw.	30.06.2019
30000	178.414,01		-1.379,51		179.793,52
30001	-39.563,26	-1.032,53			-38.530,73
30100	92.597,30	17.097,73			75.499,57
30500	8.500,00	8.500,00		-8.500,00	8.500,00
30510	8.400,00	8.400,00	-100,00	-8.400,00	8.500,00
Summe	248.348,05	32.965,20	-1.479,51	-16.900,00	233.762,36

Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten werden mit dem Erfüllungsbetrag angesetzt. Die Bewertung erfolgt nach § 211 Abs. 1 UGB.

Alle Verbindlichkeiten haben eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

HörerInnenbeitragsverrechnung:

Konto 33010 Verb. HB Endabre. Universitäten:

	2020	2019
Univ. Wien	226.028,54	123.863,80
TU Wien	57.055,21	64.277,36
WU - Wien	59.170,93	56.757,42
BOKU Wien	134.519,04	32.718,68
Vetmed Wien	19.858,62	14.798,21
Univ. bild. Küns. Wien	19.871,73	12.488,14
Univ. f.ang.K. Wien	32.417,64	10.932,63
Univ. M.u.d.K. Wien	22.529,21	16.737,17
Univ. Graz	46.751,82	45.676,25

TU Graz	24.416,17	17.748,10
Univ. M.u.d.K. Graz	24.358,14	16.424,77
Med. Uni Graz	34.666,08	27.452,19
Med. Uni Wien	28.489,93	27.242,76
Med. Uni Innsbruck	24.135,64	18.267,49
Montan Leoben	27.425,54	18.550,11
Univ. Linz	50.793,61	49.445,06
Univ. k.u.i.G. Linz	17.855,53	12.727,80
Univ. Klagenfurt	30.799,24	27.121,39
Univ. Salzburg	49.583,22	37.400,29
Univ. Mozarteum Sbg.	14.316,47	4.938,02
Univ. Innsbruck	62.064,03	55.433,08
<u>Donau Uni. Krems</u>	<u>96.264,98</u>	<u>35.030,72</u>
Summe	1.103.371,32	726.031,44

Konto 33020 Verb. StuV. Päd. Hochschulen:

	2020	2019
PH NÖ	0,00	4 479,06
PH KTN.	3.957,74	5.636,21
PH VBG.	2.325,43	3.116,76
KPH BGLD.	2.613,46	413,94
KPH GRAZ	3.912,06	2.868,09
KPH EDITH STEIN	2.391,43	1.526,32
HAUP	18.632,24	8.374,69
IRPA	0,00	0,00
KPH KTN.	0,00	0,00
<u>Summe</u>	<u>33.832,36</u>	<u>21.936,01</u>

Konto 33030 Verb. StuV. Fachhochschulen:

	2020	2019
MilAK	1.227,18	1.227,18
FH Lauder B. School	0,00	995,03
FH Gesundheit Tirol	5.301,49	3.144,94
FFH	3.652,45	351,66
<u>FH Gesundheit OÖ</u>	<u>12.185,21</u>	<u>853,98</u>
Summe	22.366,33	6.572,79

Konto 33060 Verb. StuV. Privatuniversitäten:

	2020	2019
Anton Bruckner PU	18.057,70	5.362,83
Kath.Theolog. PU	3.689,80	372,25
MUK PU	5.194,91	11.916,04
Modul PU	3.305,85	2.168,80
New Design University PU	4.256,89	2.018,09
Paracelsus Med.PU	0,00	0,00
PU Schluss Seeburg	0,00	0,00
Webster PU	2.988,00	6.605,84
<u>Karl Landsteiner PU</u>	<u>15.524,75</u>	<u>346,07</u>
Summe	53.017,90	28.789,92

Sonderprojektverrechnung:

Die Projekte werden von Studierenden eingereicht und müssen für die ÖH bzw. Studierende relevante Themen umfassen. Die Themen werden vom ÖH-Ausschuss für Sonderprojekte nach Prüfung genehmigt. Mit Genehmigung verpflichtet sich die ÖH, dem Antragsteller die vorgesehenen Beträge zur Verfügung zu stellen. Zu diesem Zweck wird ein Konto mit dem betraglichen Projektrahmen eröffnet.

Im Intervall von 3 Monaten (ab Genehmigung) müssen bei der ÖH Zwischenberichte über Projektverlauf und -ergebnisse eingebracht werden, wovon die weitere Honorierung der Projekte abhängig ist. Differenzen zwischen Soll und Ist sind aus dem Rücklagenfonds zu decken bzw. dem Rücklagenfonds zuzuführen.

sonstige Verbindlichkeiten:

Konto 38000 Sonstige Verbindlichkeiten (passive Antizipationen):

	2020	2019
Aufwandsentschädigung	0,00	-350,00
Bankabschluss	-1.633,81	-1.569,53
Gehälter	0,00	-907,20
Härtefond	-150.500,00	0,00
sonstiges	-4.026,07	-6.329,90
Sozialfond	0,00	-40.350,00
Summe	-156.159,88	-49.506,63

Passive Rechnungsabgrenzungen

	2020	2019
HörerInnenbeiträge	51.820,38	3.161,30
sonstiges	0,00	-1.193,09
Studierendenbeitragsverteilung	0,00	-328,00
Subventionen	134.680,39	7.158,46
Summe	186.500,77	8.798,67

Subventionen, welche über den 30.06. hinausgehen, wurden als passive Rechnungsabgrenzungsposten in die Bilanz eingestellt.

Die HörerInnenbeiträge wurden insoweit abgegrenzt, als Studenten für das kommende Semester diese bereits vor dem Bilanzstichtag einbezahlt haben.

Gewinn- und Verlustrechnung (Gliederung gem. Anlage 2 zu BGBl II 189/2017 HS-WV)

HörerInnenbeiträge

HörerInnenbeiträge:

Die ÖH Bundesvertretung erhält sämtliche HörerInnenbeiträge gutgeschrieben.

Davon werden einerseits 84% (§ 39 Abs. 2 HSG 2014) an die Hochschülerschaften der Universitäten weitergeleitet. Die weitergeleiteten HörerInnenbeiträge sind unter dem Posten Weitergeleitete HörerInnenbeiträge ersichtlich.

Davon werden andererseits 95% (§ 39 Abs. 3-5 HSG 2014) an die Hochschülerschaften der Privatuniversitäten weitergeleitet. Die weitergeleiteten HörerInnenbeiträge sind unter dem Posten Weitergeleitete HörerInnenbeiträge ersichtlich.

Sonstige betriebliche Aufwendungen:

Übrige:

Sachaufwand, Referate:

Das Konto 75900 Sonstiger Verwaltungsaufwand setzt sich wie folgt zusammen:

	2020	2019
ESC	0,00	18.318,26
eWas	0,00	-12.031,96
Instandhaltung	653,52	2.127,12
Küche / WC	1.634,40	2.153,63
Lizenzen	2.259,66	2.038,03
MaturantInnenberatung	4.381,75	4.578,28
Projekte	18.406,81	10.534,35
Schulung	31.499,39	9.133,97
Sitzung	980,45	520,58
sonstiges	6.952,19	-743,06
Wahl	11,82	245.550,66
Werbung	1.239,17	0,00
Summe	68.019,16	282.179,86

Angaben gem. § 238 Abs. 1 Z. 11 UGB:

Die finanzielle Gebarung war durch Covid-19 nicht direkt betroffen, da die Hochschulen mit Präsenzunterricht in das Sommersemester starteten und es nicht zu weniger Studierenden kam als vermutet. Somit sind die Einnahmen aus HörerInnenbeiträgen nicht geringer ausgefallen. Zusätzliche Förderungen von staatlicher Seite konnten auf Grund der Covid-19-Pandemie nicht geltend gemacht werden. Jedoch konnte für die Wiedereinsetzung des Corona-Härtefonds das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung gewonnen werden. Der nunmehr benannte Corona-Härtefonds 2 schöpft sich zu je EUR 225.000,00 aus Mitteln der ÖH (Auflösung freier Rücklagen) und aus Mitteln des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung. Hier jedoch kommt es zu einer Umschichtung aus dem Bereich der Menschenförderung. Der Corona-Härtefonds 2 wird vor allem das Wirtschaftsjahr 2020/21 betreffen. Der, durch einen fraktionsübergreifenden digitalen Beschluss (in der Juni-Sitzung der BV rechtsgültig beschlossen) eingeführte, Corona Härtefonds 1 stellt das größte Corona-Projekt im abgelaufenen Wirtschaftsjahr dar. Es wurden hier zunächst EUR 500.000,00 aus den freien Rücklagen lukriert, um durch Covid-19 in Not geratene Studierende zu unterstützen. In der Juni-Sitzung wurde eine Verlängerung der Einreichfrist sowie eine Aufstockung der Mittel um EUR 200.000,00 beschlossen. Da ein großer Teil des Sommersemesters in die Corona-Pandemie fiel, war die Vertretungstätigkeit eine andere als gewöhnlich. Beratungen wurden teilweise nur noch per Telefon und Email abgehalten, im Bereich der Projekte MaturantInnenberatung sowie im Projekt Studieren Probieren musste zum ersten Mal von Präsenz auf Online-Beratung umgestellt werden. Dies führte zu einem erheblichen Mehraufwand für die MitarbeiterInnen. Von den Projekten, die laut Beschlüssen für das Sommersemester 2020 geplant, konnten einige gar nicht umgesetzt werden, wie die Kampagnen „Studenticket“, „Divestment“, „Wohnen“, bzw. fanden in einem geringeren Ausmaß statt, wie die „Öffentlichkeitskampagne“. Im herkömmlichen Bürobetrieb der Bundesvertretung wurden

Home-Office-Regeln eingeführt und die MitarbeiterInnen angehalten, weitgehend von zu Hause aus zu arbeiten. Hierbei wurden die MitarbeiterInnen dahingehend unterstützt, dass Mobiltelefone, bzw. Laptops zur Verfügung gestellt wurden, bzw. mit IT-Support aus der hauseigenen EDV-Abteilung zur Seite gestanden wurde. In Summe kann gesagt werden, dass der Mehraufwand durch Covid-19 sich vor allem bei den Überstunden ausgewirkt hat, wie auch im Budget-Ist-Vergleich zu sehen ist. Weiter muss festgehalten werden, dass Covid-19 alle Belange der ÖH beeinflusst, nicht nur den Büroalltag. Die Beratung oder das Abhalten von Sitzungen, all dies sind Bereiche, in denen sich Menschen treffen bzw. austauschen und genau dieser Kontakt muss in Zeiten der Covid-Pandemie minimiert oder digitalisiert werden.

Angaben gem. § 238 Abs. 1 Z. 18 UGB: Wirtschaftsprüfung	EUR 8.400,00
Steuerberatung	EUR <u>9.278,40</u>
Summe	EUR 17.678,40

Angaben gem. § 239 Abs. 1 Z. 1 UGB:

Die durchschnittliche Arbeitnehmerzahl 2019/2020 beträgt:

Arbeiter	0
Angestellte	21
Summe	21

Angaben gem. § 239 Abs. 1 Z. 2 UGB: Abfertigungsaufwand	EUR -1.943,17
Aufwand MV-Kasse	EUR 6.513,50

Vorsitzteam von 01.07.2019 bis 30.06.2020:

Vorsitzende:	Adrijana Novakovic
1.Stv. Vorsitzender:	Desmond Grossmann
2.Stv. Vorsitzende:	Dora Jandl
Gen.Sek.:	nicht besetzt
Wirtschaftsreferent:	Philipp Schrodtt

Vorsitzteam ab 01.07.2020 bis 01.10.2020:

Vorsitzende:	Adrijana Novakovic	
1.Stv. Vorsitzender:	Desmond Grossmann	bis 02.09.2020
2.Stv. Vorsitzende:	Dora Jandl	bis 25.09.2020
Gen.Sek.:	nicht besetzt	
Wirtschaftsreferent:	Thomas Tiberius Meikl	ab 06.07.2020

Vorsitzteam ab 02.10.2020

Vorsitzende:	Sabine Hanger	
1.Stv. Vorsitzender:	Johanna Gruber	
2.Stv. Vorsitzende:	Nada Taha Ali Mohamed	ab 23.10.2020
Gen.Sek.:	nicht besetzt	
Wirtschaftsreferent:	Thomas Tiberius Meikl	

Wien, am 2.10.2021



Sabine Hanger
Vorsitzende

Thomas Tiberius Meikl
Wirtschaftsreferent

Reporting

per 02.02.2021

Firma:=1 Österreichische HochschülerInnenschaft - BV Österreichische HochschülerInnenschaft - BV
 KORE:=2019/01 Eigene Firma 201901
 Modell-Nr:=1 Modell 1
 von: =Juli - 2019
 bis: =Juni - 2020
 Aktueller Filter: ()

Nummer	Summe:	43 884-	0,27	2 371-	0,02	41 513	1 750,85
	Bezeichnung	Lfd.Jahr 7/19-6/20	in %	Plan (M:1) 7/19-6/20	in %	Abweichung	Abw. in %
100	Personal	806.039	5.627,51	826.298	5.902,13	20.259-	2,45-
201	Bundesvertretung	177.099	175,12	185.980	18.598,00	8.881-	4,78-
202	Bankgebühren	2.576-	13,16	10.500-	35,00	7.924-	75,47-
210	Vorsitz	19.813	0,00	20.300	0,00	487-	2,40-
220	Wirtschaftsreferat	16.900	0,00	18.800	0,00	1.900-	10,11-
230	Bildungspolitisches Referat	41.793	0,00	43.700	0,00	1.907-	4,36-
231	Ref.f.Päd.Angelegenheiten	9.600	0,00	10.100	0,00	500-	4,95-
232	Ref.f.FH Angelegenheiten	13.450	0,00	14.300	0,00	850-	5,94-
240	Sozialreferat	62.396	0,00	460.900	0,00	398.504-	86,46-
241	Ref.f.Stud.u.Mat.Beratung	169.858-	75,74	81.900-	52,53	87.958	107,40
242	Schulungen MatBe	21.368	0,00	0	0,00	21.368	100,00
243	Schultermine MatBe	68.169	0,00	0	0,00	68.169	100,00
244	Studieren probieren	84.068-	75,08	0	0,00	84.068	100,00
246	Aufwände Bundesländer MatBe	73.780	0,00	74.000	0,00	220-	0,30-
247	BeSt	2.067	0,00	4.700	0,00	2.633-	56,03-
248	Werbung und Broschüren	2.784	0,00	0	0,00	2.784	100,00
251	ÖffRef allgemein	175.550	1.249,31	228.100	1.677,21	52.550-	23,04-
254	Progress	101.622	0,00	109.000	10.900,00	7.378-	6,77-
259	Einnahmen aus Inseraten/Bannern	43-	0,00	2.000-	100,00	1.958-	97,88-
260	Referat f. Internationales	14.779	0,00	15.800	0,00	1.021-	6,46-
270	Referat f. ausl. Studierende	22.200	0,00	20.600	0,00	1.600	7,77
280	Referat f. fem. Politik	8.250	0,00	10.100	0,00	1.850-	18,32-
290	Referat f. MeRe & GesPol	18.000	0,00	18.500	0,00	500-	2,70-
291	Referat f.Barrierefreiheit	9.600	0,00	10.100	0,00	500-	4,95-
292	Queere Referat	7.900	0,00	10.100	0,00	2.200-	21,78-
310	Sozialfonds	499.547	79,70	215.000-	100,00	714.547	332,35
311	Heimfördertopf	0	0,00	5.000	0,00	5.000-	100,00-
320	eWas	80.000	0,00	0	0,00	80.000	100,00
321	eWas laufende Kosten	0	0,00	10.000	0,00	10.000-	100,00-
322	eWas Anschaffung+Erweiterung	0	0,00	12.500	0,00	12.500-	100,00-

Reporting

per 02.02.2021

Nummer	Bezeichnung	Lfd.Jahr 7/19-6/20	in %	Plan (M:1) 7/19-6/20	in %	Abweichung	Abw. in %
323	ÖH-Projekte	18.213	0,00	66.000	0,00	47.787-	72,40-
324	ÖH-Projekte frauenspezifisch	0	0,00	18.000	0,00	18.000-	100,00-
325	ÖH-Projekte fluchtspezifisch	0	0,00	6.000	0,00	6.000-	100,00-
329	Förderung fem.u.queere Arbeiten	24.043	0,00	25.000	0,00	957-	3,83-
330	VoKo	1.500	0,00	10.000	0,00	8.500-	85,00-
331	VoKo frauenspezifisch	0	0,00	5.000	0,00	5.000-	100,00-
333	European Students Union	2.681	0,00	22.500	0,00	19.819-	88,08-
334	Sonderprojekte	24.005	0,00	35.000	0,00	10.995-	31,41-
335	Sonderprojekte frauenspezifisch	9.514	0,00	15.000	0,00	5.486-	36,58-
336	Schwarzes Brett	2.736	0,00	10.000	0,00	7.264-	72,64-
337	Wahl- und Informationskampagne	61-	0,00	0	0,00	61	100,00
338	Woche/Monat der freien Bildung	630	0,00	10.000	0,00	9.370-	93,70-
339	Pflichtpraktika Studie	0	0,00	5.000	0,00	5.000-	100,00-
340	Tutoriumsprojekt	65.818-	22,50	38.000	19,00	103.818	273,21
342	FH-Ausbildungsverträge	0	0,00	5.000	0,00	5.000-	100,00-
343	Plagiatscheck	0	0,00	10.000	0,00	10.000-	100,00-
346	Studierendensozialerhebung	0	0,00	0	0,00	0	0,00
347	Einheitliches Hochschulrecht	0	0,00	0	0,00	0	0,00
348	Antidiskriminierungskongress	0	100,00	0	0,00	11.000	100,00
349	Datenschutzbeauftragter	11.000-	0,00	30.000	0,00	15.000-	50,00-
350	ÖGS Awarenessweek	2.100	0,00	6.000	0,00	3.900-	65,00-
351	Kampagne Studenticket	0	0,00	12.000	0,00	12.000-	100,00-
352	Kampagne Divestment	0	0,00	11.000	0,00	11.000-	100,00-
353	Schwerpunkt Wohnen	0	0,00	8.000	0,00	8.000-	100,00-
354	Öffentlichkeitskampagne	19.260	0,00	0	0,00	19.260	100,00
355	Studienfahrt	8.052	0,00	10.000	0,00	1.948-	19,48-
357	Stipendiumdatenbank	0	0,00	5.000	0,00	5.000-	100,00-
359	Covid-19 Studie	10.000-	0,00	0	0,00	10.000	100,00
360	PBN-Studie	5.000	0,00	0	0,00	5.000	100,00
361	Lizenzen f. Online-Meetings	6.000	0,00	0	0,00	6.000	100,00
362	Sponsoring ACSL	10.000	0,00	0	0,00	10.000	100,00
410	VeWe	49.612	0,00	60.000	0,00	10.388-	17,31-
420	BiPol-Schulung	4.282	0,00	15.000	0,00	10.718-	71,45-
421	BAKSAB	4.981	0,00	9.000	0,00	4.019-	44,66-
422	PH-Schulungen	6.202	0,00	16.000	0,00	9.798-	61,24-
423	FH-Schulungen	4.400	0,00	19.000	0,00	14.600-	76,84-
425	Studierendenpool f.Akkreditierung	2.629	0,00	20.000	0,00	17.371-	86,86-
427	BarRefs-MeRef Vernetzung u.Schulun	4.845	0,00	10.000	0,00	5.155-	51,55-
428	PU-Schulungen	0	0,00	5.000	0,00	5.000-	100,00-

Reporting

per 02.02.2021

Nummer	Bezeichnung	Lfd.Jahr 7/19-6/20	in %	Plan (M:1) 7/19-6/20	in %	Abweichung	Abw. in %
430	Queer_fem_Vernetzungsschulung	51	0,00	6.000	0,00	5.949-	99,15-
431	PBN Schulung	0	0,00	5.000	0,00	5.000-	100,00-
432	Öko-Schulung	1.500	0,00	5.000	0,00	3.500-	70,00-
433	Strategieklausur	4.791	0,00	6.500	0,00	1.709-	26,29-
434	Rethorik-Seminar f.Studierende	15.000	0,00	0	0,00	15.000	100,00
440	Hochschulspezifische Schulungen	79	0,00	8.000	0,00	7.921-	99,02-
442	KoKo-Schulung	26.528	0,00	8.000	0,00	18.528	231,60
490	weitere Schulungen/Vernetzungen	3.466	0,00	30.200	0,00	26.734-	88,52-
510	Universitäten	1.715.197-	15,89	1.690.392-	16,00	24.805	1,47
520	Pädagogische Hochschulen	95.892-	11,52	36.357-	5,00	59.535	163,75
530	Fachhochschule	120.749-	5,06	108.411-	5,00	12.338	11,38
540	Privatuniversität	5.070	0,95	24.889-	5,00	29.959	120,37
550	Beiträge BM	296.699-	100,00	582.000-	100,00	285.301-	49,02-
600	Reserven u.Abschreibungen	16.698-	29,77	45.000	0,00	61.698	137,11
610	EDV	9.896	0,00	10.000	0,00	104-	1,04-



Kosten-Übersicht

vom 28. Jänner 2021

von: Juli 2019 bis: Juni 2020

Währung: EUR

Eigene Firma (1 / 201901)

■ Kostenstelle: 100 Personal

KontoNr	Bezeichnung	Lfd.Jahr 7/19-6/20	in %	Plan (M:1) 7/19-6/20	in %	Abweichung Lfd - Plan	Abw. in %
46500	Erträge aus Zuschuss Entgeltfortzhl	-14 323,20	100,00	-14 000,00	100,00	323,20	2,31
62000	Gehälter	543 536,87	3794,80	779 507,00	5567,91	-235 970,13	-30,27
62100	Dotierung/Auf. Urlaubstage	17 097,73	119,37	0,00	0,00	17 097,73	100,00
62200	Sonderzahlungen	90 655,42	632,93	0,00	0,00	90 655,42	100,00
62800	Fehlgeldentschädigung Kassa	180,00	1,26	0,00	0,00	180,00	100,00
62810	Kostensatz Wäsche	480,00	3,35	0,00	0,00	480,00	100,00
63000	Dotierung/Auf. Abfertigungs-Rst.	-1 379,51	9,63	0,00	0,00	-1 379,51	-100,00
63100	Abfertigungszahlungen	0,00	0,00	10 312,00	73,66	-10 312,00	-100,00
65000	Gesetzl. Sozialaufwand	144 048,36	1005,70	0,00	0,00	144 048,36	100,00
66000	Dienstgeberbeitrag	20 032,70	139,86	0,00	0,00	20 032,70	100,00
66200	Dienstgeberabgabe (U-Bahn)	1 772,00	12,37	0,00	0,00	1 772,00	100,00
67000	Freiwilliger Sozialaufwand	3 338,52	23,31	11 000,00	78,57	-7 661,48	-69,65
69000	Personalkostenreserve (f. Planwert)	0,00	0,00	39 479,00	281,99	-39 479,00	-100,00
75900	Sonst. Verwaltungsaufwand	600,00	4,19	0,00	0,00	600,00	100,00
	Summe	806 038,89	5627,51	826 298,00	5902,13	-20 259,11	-2,45



Erläuterungen der Kostenstellen

Budget SOLL-IST-Vergleich für das Wirtschaftsjahr 2019/2020

Vorwort

Um das Wirtschaftsjahr 2019/20 so objektiv wie möglich betrachten zu können, muss erwähnt werden, dass es in vielerlei Hinsicht ein turbulentes Jahr für die ÖH-Bundesvertretung war. Zum einen hat in der 2. Hälfte des Wirtschaftsjahres die Corona-Pandemie voll zugeschlagen. Covid-19 hat Spuren im Wirtschaftsjahr 19/20 hinterlassen, zu allererst durch höhere Aufwände, da der Corona Härtefonds 1 ins Leben gerufen wurde und mit knapp € 500.000,- an ausbezahlten Förderungen zu Buche schlug. Geld, das die Bundesvertretung allein aus ihren freien Rücklagen genommen hat, um Studierenden in Not zu helfen. Zum anderen waren es politisch turbulente Zeiten, deren Auswirkungen vor allem das Wirtschaftsjahr 2020/21 betreffen, aber ihren Ursprung in 2019/20 haben. So wurde ab 6. Juli 2020 mit Thomas Tiberius Meikl ein neuer Wirtschaftsreferent interimistisch eingesetzt, der schlussendlich im Oktober 2020 in der Sitzung der Bundesvertretung gewählt wurde. Die Zeichnungsberechtigungen wechselten im Sommer/Herbst 2020 zwei Mal, da es auch im Vorsitz zu mehreren Rücktritten kam. Im Oktober 2020 wurde schließlich Sabine Hanger zur neuen Vorsitzenden gewählt.

Neben all den Turbulenzen ging aber das Tagesgeschäft der Interessensvertretung weiter, die Verwaltung stand ebenso wenig still, wie Auszahlung von Förderungen oder die Berechnung und das Management der Hörer_innenbeiträge. Letzteres gestaltete sich auch im abgelaufenen Wirtschaftsjahr schwierig, da die ÖH nach wie vor Hochschulen mahnen musste, da diese ihren gesetzlichen Verpflichtungen allzu oft zu spät nachkamen. Dies führte zu erheblichen Problemen im internen Ablauf, da die Endabrechnung der Studienbeitragsverteilung somit nicht fristgerecht vorstättengehen konnte.

Zuletzt muss erwähnt werden, dass die Art und Weise, wie die Bundesvertretung ihre Kostenrechnung darstellt, nicht dem Standard entsprach, wie es sich für eine Körperschaft dieser Größe empfiehlt. Das Wirtschaftsreferat hat sich in Absprache mit dem Vorsitz dazu entschieden, den Soll-Ist-Vergleich mit Hilfe des Buchhaltungsprogrammes automatisch zu generieren und nicht mehr das Excel-Format zu verwenden. Grund war, dass die Wirtschaftsprüfung auf den Grundsätzen des UGB einige Anmerkungen hatte. Wir sind dem gerne nachgekommen und können nun einen mit der GuV summengleichen Soll-Ist-Vergleich vorlegen, der 84 Seiten lang ist, jede Kostenstelle im Detail ausweist und auf der Website der ÖH-Bundesvertretung einzusehen sein wird. Damit präsentieren wir die Gebarung der ÖH noch transparenter und verständlicher.

Der Jahresbericht weist hier nur die Kurzform des Soll-Ist-Vergleiches aus, um den Rahmen nicht zu sprengen. **Achtung: Für die Lesbarkeit ist anzumerken, das BMD-Buchhaltungsprogramm weist Erträge mit einem kleinen Minus aus!!!**



100 Personal

Den Erläuterungen liegt die genaue Kostenübersicht der Kostenstelle Personal bei, um die hier abgebildeten Summen zu erläutern. Es wurden € 20.259,- weniger ausgegeben als budgetiert.

240 Sozialreferat und 310 Sozialfonds

Da die Subventionen des Bundes in Kostenstelle 240 als Planwert stehen, aber die Auszahlungen unter 310 Sozialfonds gelistet sind, kommt es in diesen beiden Kostenstellen zu Diskrepanzen, dies soll im kommenden Wirtschaftsjahr schlanker und übersichtlicher dargestellt werden, die Konten 79000 und 79100 finden sich nämlich in beiden Kostenstellen.

241 Referat für Studien- und Maturant_innenberatung

Die Abweichung um € 87.958,- ergibt sich daraus, dass die Projekte trotz Covid-19 vor allem im Wintersemester 19/20 und noch zu Beginn des Sommersemesters 2020 gut umgesetzt werden konnten.

242 Schulungen MatBe

Setzt sich aus den Zeilen 22 und 175 des JVA zusammen. € 61.600,- an Erträgen stehen € 61.600,- an Aufwänden gegenüber, daher wird hier beim Planwert € 0,- ausgewiesen. Es konnten aber trotz Covid-19-Pandemie mehr Schulungen abgehalten werden, was zu höheren Aufwänden führte.

243 Schultermine MatBe

Hier gilt ähnliches wie für die Kostenstelle 242. € 76.250,- in Zeile 21 des JVA stehen derselben Summe in Zeile 174 gegenüber, daher € 0,- beim Planwert. Die höheren Aufwände von € 68.169,- sind auf die vermehrten Beratungstermine in den Schulen zurückzuführen. Dies freut uns, da die MatBe eines der Projekte der ÖH ist, das sehr gut angenommen wird.

244 Studieren probieren

Wie oben, bestimmen auch hier die Zeilen 23+24 sowie 176+177 in den Erträgen sowie den Aufwänden (€ 40.000,- und € 35.000,-) den Planwert. € 84.068 im lfd. Jahr weisen darauf hin, dass durch Covid-19 weit weniger Termine im Sommersemester 2020 abgehalten werden konnten.

248 Werbung und Broschüren

Der Planwert steht auf Null, da sich die Aufwände von € 34.500,- in Zeile 178 des JVA bereits befinden, es käme sonst zu einer Dopplung, die das Ergebnis verfälschen würde. Für die Zukunft ist angedacht, die Struktur der Kostenstellen zu verschlanken und JVA und neues Format des Soll-Ist-Vergleichs zu harmonisieren.

251 Öffentlichkeits-Referat allgemein

Hier wurden ca. € 53.000,- weniger verbraucht, dies ist vor allem der Covid-19 Pandemie geschuldet.



310 Sozialfonds

Der höhere Aufwand in dieser Kostenstelle ist vor allem dem Bemühen der ÖH-Bundesvertretung geschuldet, sozial schlechter gestellten Studierenden mit Hilfe des Corona Härtefonds 1 zu unterstützen.

320 eWas (Elektronisches Wahladministrationssystem)

Hier finden sich € 80.000,- in Form einer Rücklage, hier wird bereits für das kommende Wahljahr 20/21 vorgesorgt.

321 eWas laufende Kosten

Der Planwert weist den Saldo aus den Zeilen 40+128 des JVA aus. Kosten fielen keine an, da 2019/20 kein Wahljahr war.

323 ÖH-Projekte

Der Planwert enthält die JVA-Zeilen 206 (Psychologische Studierendenberatung) € 30.000,- und € 36.000 aus der Zeile 191 (60% des ÖH-Projekte-Topfes, da 30% für frauenspezifische und 10% für fluchtspezifische Projekte zu verwenden sind). Es wurden sehr viel weniger Projekte verwirklicht als budgetiert wurden, ein Grund ist sicherlich die Covi-19-Pandemie, die das Sommersemester 2020 stark beeinträchtigt hat. Es wurde angedacht der Psychologischen Studierendenberatung eine eigenen Kostenstelle zuzuweisen.

324 ÖH-Projekte frauenspezifisch und 325 ÖH-Projekte fluchtspezifisch

In diesem Bereich wurden keine Projekte abgewickelt.

340 Tutoriumsprojekt

Der Planwert von € 38.000,- ergibt sich aus den JVA-Zeilen: 28+46+234+235. Der Ertrag von € 65.818,- ergibt sich daher, dass wir noch Zahlungen vom Bundesministerium erhalten haben, die sich auf Rechnungen des Tutoriumsprojektes aus dem Wirtschaftsjahr 2018/19 beziehen. Grund ist, dass das Bundesministerium und die ÖH unterschiedliche Bilanzstichtage haben.

346 Studierendensozialerhebung

Der Planwert ergibt sich aus den JVA-Zeilen: 230+291, da dem Aufwand hier Rücklagen zugewiesen wurden.

347 Einheitliches Hochschulrecht

Hier gilt selbiges wie oben, JVA-Zeilen: 225+290

348 Antidiskriminierungskongress

Hier gilt selbiges wie oben, JVA-Zeilen: 223+292

354 Öffentlichkeitskampagne

Hier gilt selbiges wie oben, JVA-Zeilen: 212+289

490 weitere Schulungen/Vernetzungen

Durch die Covid-19 Pandemie fanden weit weniger Schulungen statt als budgetiert waren. Das Budget wurde um fast € 27.000,- unterschritten. Erst im Wirtschaftsjahr 2019/2020 begannen wir verstärkt digitale Schulungen abzuhalten, wie zum Beispiel die Schulung der Kontrollkommission. Diese Umstellung bedurfte einiges an Arbeit in puncto Planung, IT-Ausrüstung usw.. Dies nur als Beispiel, warum 2019/20 weniger Schulungen stattfanden, da es die Abstandsregelungen unmöglich machten. Beratungen fanden natürlich so schnell als möglich verstärkt digital und telefonisch statt, als der 1. Lockdown 2020 verordnet wurde.

510 Universitäten

Die Hörer_innenbeiträge werden nur mit 95% der vorjährigen Studierendenzahlen veranschlagt, daher das Plus im Budget.

520 Pädagogische Hochschulen, 530 Fachhochschulen, 540 Privatuniversitäten

Obiges gilt auch für die anderen Sektoren.

550 Beiträge BM (Bundesministerium)

Die hohe Differenz liegt darin begründet, da die ÖH und das Ministerium unterschiedliche Bilanzstichtage haben. Die ÖH schließt das Wirtschaftsjahr mit Ende Juni, der Bundeshaushalt schließt jeweils mit Ende Dezember. Somit ergeben sich für Budgetpositionen, die nach unserem Wirtschaftsjahr eingeplant sind, aber Subventionen seitens des Bundes beinhalten, oft große Abweichungen. Für diesen Budgetvergleich kann erläutert werden, dass das Tutoriumsprojekt und die Zuwendungen zum Verwaltungsaufwand der Fachhochschulen zum Bilanzstichtag 30.6.2020 noch gar nicht abgerechnet waren, und der allgemeine Verwaltungsaufwand nur zur Hälfte.

600 Reserven u. Abschreibungen

Hier mussten Rechnungen ausgebucht werden, die als verjährt und uneinbringlich einzustufen waren. Die Abschreibungen schlugen mit € 37.315,77 zu Buche.

610 EDV

Findet sich in JVA-Zeile 112.



Thomas Tiberius Meikl, 02.02.2021

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Empfohlen vom Vorstand der Kammer der Steuerberater und
Wirtschaftsprüfer zuletzt mit Beschluss vom 18.04.2018

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt.

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr. 140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

I. TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
- Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissensklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht (fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch

mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungshelfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogener Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder berufsüblich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt. 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufsüblichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabeverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmergehäften gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabebemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä. gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragserfüllung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragserfüllung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer

Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder unternicht, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvorschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvorschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvorschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.